

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/6164	Verkehr	VM	12.	16/1371	Universitäten	MWK
2.	16/865	Verkehr	VM	13.	16/1200	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	16/1268	Schulwesen	KM	14.	16/1511	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/873	Gesundheitswesen	SM	15.	16/1014	Öffentlicher Dienst	JuM
5.	16/705	Bausachen	WM	16.	15/6111	Bausachen	WM
6.	16/747	Schulwesen	KM	17.	16/1292	Justizvollzug	JuM
7.	16/807	Straßenwesen	VM	18.	16/561	Wasserkraft	UM
8.	16/838	Straßenwesen	VM	19.	16/970	Bausachen	WM
9.	16/851	Straßenwesen	VM	20.	16/1011	Bausachen	WM
10.	16/1282	Straßenwesen	IM				
11.	16/585	Bausachen	WM				

**1. Petition 15/6164 und
2. Petition 16/865 betr. Geplante Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 81**

I. Gegenstand der Petitionen

Der Petent begehrt

- a) mit der Petition 15/6164, das seinerzeit vom Ministerium für Verkehr geprüfte Pilotprojekt einer temporären Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesautobahn A 81 zwischen dem Autobahndreieck Bad Dür rheim und dem Autobahnkreuz Hegau auf 120 km/h in beide Fahrtrichtungen nicht umzusetzen,
- b) mit der Petition 16/865 die Anordnung und Umsetzung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 130 km/h auf der A 81 Stuttgart–Singen in beide Fahrtrichtungen zwischen Bad Dür rheim und Engen nicht vorzunehmen.

Der Petent ist der Auffassung, dass die vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zweckmäßig, wirkungslos und rechtswidrig sei.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

- a) Der ursprüngliche Plan eines zeitlich befristeten Modellversuchs mit einem Tempolimit auf der A 81 zwischen dem Autobahndreieck Bad Dür rheim und dem Autobahnkreuz Hegau, gegen den sich die Petition 15/6164 richtet, wurde nicht weiterverfolgt. Grund hierfür war die ablehnende Haltung des Bundes sowie ein vom Verkehrsministerium beauftragtes Gutachten, das die rechtliche Grundlage für einen solchen Modellversuch anzweifelt. Allerdings hat das Verkehrsministerium bereits im August 2016 angekündigt, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit geprüft wird, ob angesichts der immer wieder stattfindenden illegalen Autorennen auf der A 81 und der daraus resultierenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung geboten ist.
- b) Das Polizeipräsidium Konstanz erfasst die illegalen Autorennen im Zuständigkeitsbereich des Verkehrskommissariats Mühlhausen-Ehingen seit 1. August 2014. Bis zum Jahr 2016 erfolgte hierbei keine Erfassung der konkreten Tatörtlichkeit. Der Zuständigkeitsbereich des Verkehrskommissariats umfasst, neben dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und der Anschlussstelle Geisingen, Teile der A 98, der B 31 sowie der B 33. Im gesamten Zuständigkeitsbereich wurden vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 sieben und im Gesamtjahr 2015 24 illegale Autorennen gemeldet, wovon drei bzw. 23 Rennen bestätigt werden konnten.

Seit dem Jahr 2016 wird die Tatörtlichkeit näher erfasst. In dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und der Anschlussstelle

Geisingen wurden im Gesamtjahr 2016 zwölf und im Jahr 2017 (bis zum 30. September 2017) sechs illegale Autorennen gemeldet, wovon sechs bzw. zwei Rennen bestätigt werden konnten. Im Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Geisingen und dem Autobahndreieck Bad Dür rheim wurden vom 1. August 2014 bis zum 30. September 2017 keine illegalen Autorennen festgestellt. Nach allen Erfahrungen wird keineswegs jedes Rennen der Polizei mitgeteilt. Daher ist von einer Dunkelziffer auszugehen.

2. Auffassung des Petenten

Der Petent ist der Auffassung, dass eine konkrete und qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und damit die Voraussetzung für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vorliege. Die erforderliche Unfallhäufigkeit sei auf dem betreffenden Autobahnabschnitt nicht gegeben. Illegale Autorennen seien mittels intensiver Kontrollen festzustellen und möglichst zu unterbinden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem betreffenden Abschnitt sei rechtlich bedenklich, hindere den Verkehrsfluss und sei eine unangemessene Einschränkung der großen Mehrheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die sich ordnungsgemäß verhielten. Außerdem sei die Zahl der festgestellten Rennen gesunken und Organisation und die Teilnahme an illegalen Autorennen nicht wie bisher als Ordnungswidrigkeit, sondern künftig als Straftat sanktioniert.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

- a) Der ursprünglich geplante Modellversuch wird nicht weiterverfolgt. Die Petition 15/6164 hat sich daher erledigt.
- b) Die gehäufte Durchführung von Kraftfahrzeugrennen auf der A 81 zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und der Anschlussstelle Geisingen begründet für diesen Streckenabschnitt eine zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1, Absatz 9 StVO erforderliche konkrete Gefahr. Bei einer Gefährdung einer Vielzahl von hochwertigen Rechtsgütern, wie der Verkehrssicherheit, Leib und Leben und bedeutender öffentlicher und privater Sachgüter, aufgrund von Rennsituationen besteht eine Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörde zum Ergreifen von Gefahrenabwehrmaßnahmen. Der Ermessensspielraum schrumpft dabei bezogen auf das Entschließungsermessen auf null.

Durch die schärfere Sanktionierung illegaler Rennen ändert sich am Vorliegen einer konkreten Gefahr nichts. Eine schärfere Sanktionierung von Rechtsverstößen hat insbesondere dann Einfluss auf das Verhalten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, wenn eine hinreichende Entdeckungswahrscheinlichkeit besteht. Diese ist bei Kraftfahrzeugrennen eingeschränkt, da eine

durchgehende und flächendeckende Kontrolle der Bundesautobahnen nicht möglich ist. Dagegen lässt sich die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen mit geringem Aufwand zuverlässig kontrollieren. Ein Rennen unter Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 130 km/h wird in der Regel nicht durchgeführt. Auch bei erheblicher Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkung drohen empfindliche Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.

Als geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen sieht die Landesregierung das nachfolgende Maßnahmenpaket vor:

- eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 130 km/h auf dem Streckenabschnitt zwischen Engen und Geisingen auf 16,8 Kilometern in Richtung Norden und 18,8 Kilometern in Richtung Süden,
- ein gleichbleibend hoher Kontrolldruck durch die Polizei auf dem Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürnheim (damit wird im Übrigen auch einem Anliegen des Petenten insoweit Rechnung getragen) sowie
- eine Öffentlichkeitskampagne mit dem Ziel, der Durchführung von illegalen Autorennen entgegenzuwirken und insbesondere auf den neuen Strafrechtsparagrafen zu illegalen Autorennen hinzuweisen (Finanzvolumen insgesamt 150.000 €).

Das Verkehrsministerium hat im Übrigen das Regierungspräsidium Freiburg gebeten, die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Ministeriums zu prüfen. Es handelt sich um ermessenslenkende Hinweise, die das Regierungspräsidium bei dessen eigenständiger Prüfung und Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. November 2017 beschlossen, die Petition 16/865 der Regierung als Material zu überweisen. Außerdem solle das Ministerium in einem halben Jahr erneut berichten. Die Petition 15/6164 wurde für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition 16/865 wird der Regierung als Material überwiesen. Das Ministerium wird gebeten, in einem halben Jahr erneut zu berichten. Die Petition 15/6164 wird, nachdem der ursprünglich geplante Modellversuch nicht weiterverfolgt wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/1268 betr. Schulwesen, Körperverletzung an Schülern durch überhitzte Klassenräume, u. a.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass Schulkinder an einer Grundschule in W. durch das Lernen in überhitzten Klassenzimmern eine Körperverletzung insbesondere durch starke Kopfschmerzen, Übelkeit und Schwindel zugefügt worden sei und eine massive Verletzung der Fürsorgepflicht vorläge. Sie führt aus, dass der Schulträger diesbezüglich nicht seiner gesetzlichen Pflicht nachkäme. Dabei zitiert die Petentin Regelungen der Arbeitsstättenverordnung.

Mit weiteren Eingaben beschwert sich die Petentin darüber, dass der Rektor der T.-Schule nicht darüber informiert sei, dass die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1975 zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ nach wie vor rechtsgültig ist. Sie bittet, dafür Sorge zu tragen, dass das Rektorat entsprechend informiert wird. Des Weiteren beschwert sich die Petentin über eine Regelungslücke in Baden-Württemberg bezüglich zulässiger Höchsttemperaturen in Klassenzimmern. Die Petentin fordert den Erlass einer Rechtsverordnung oder Bekanntmachung des Kultusministeriums über eine maximal zulässige Temperaturobergrenze für Klassenzimmer.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die von der Petentin vorgetragene(n) Vorschriften begründen keine Verpflichtung zu entsprechenden baulichen Maßnahmen. Selbst wenn man die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), welche nach ihrem Anwendungsbereich gemäß § 1 Absatz 1 der ArbStättV für Schülerinnen und Schüler nicht anwendbar ist, in entsprechender Anwendung heranzöge, würde durch diese keine Verpflichtung zu baulichen Maßnahmen begründet.

Nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Konkretisierung der Anforderungen an Raumtemperaturen in § 3 Absatz 1 ArbStättV sowie insbesondere in Punkt 3.5 des Anhangs der ArbStättV (ARS A3.5) soll die Lufttemperatur in Arbeitsräumen +26 °C nicht überschreiten. Bei Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von über +26 °C gilt, dass neben geeigneten Sonnenschutzmaßnahmen weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die effektive Steuerung des Sonnenschutzes und der Lüftungseinrichtungen, Reduzierung der inneren thermischen Lasten, Lüftung in den frühen Morgenstunden oder Bereitstellung von Getränken, ergriffen werden sollen. Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von über +30 °C müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Da keine Verpflichtung des Schulträgers bezüglich entsprechender baulicher Maßnahmen besteht, ist schon aus diesem Grund eine Darlegungs- und Überprüfungsspflicht bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen nicht anzunehmen.

Rückfragen des zuständigen Staatlichen Schulamts bei der Grundschule ergaben folgenden Sachverhalt:

- Es fand eine Klassenraum-Begehung mit Vertretern des Schulträgers statt. Hierbei wurde festgestellt, dass in manchen Klassenzimmern die Raumtemperatur sehr hoch ist.
- Kurzfristig informierte die Schulleiterin das Kollegium, Stoßlüftungen vorzunehmen, evtl. freie Klassenräume im Keller aufzusuchen, Kinder zum regelmäßigen, intensiven Trinken anzuhalten, sie ggf. mit Zustimmung der Eltern (Telefonat) nach Hause zu entlassen.
- Die Stadt veranlasste noch am Tage der Begehung die Überprüfung der Verdunklungsautomatik durch einen örtlichen Elektriker, was am Folgetag stattfand. Der Hausmeister wurde von Seiten des Schulträgers angewiesen, ab dem Folgetag früh morgens alle Klassenzimmer zu lüften.

Somit wird durch bauliche und organisatorische Maßnahmen des Schulträgers und der Schulleitung sichergestellt, dass auch bei besonders hohen Temperaturen das körperliche Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist in § 5 Arbeitsschutzgesetz geregelt. Dieses Gesetz ist auf Schülerinnen und Schüler der Grundschule mangels ihrer Eigenschaft als „Beschäftigte“ jedoch nicht anwendbar (§ 1 Arbeitsschutzgesetz). Auch aus der Aufsichtspflicht der Schule, die auch den Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der Schüler beinhaltet, und der Verwaltungsvorschrift Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler in den Schulen vom 13. Oktober 1998 kann die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, wie von der Petentin gefordert, nicht hergeleitet werden.

Anhaltspunkte, die einen entsprechenden Konflikt zwischen Schulträger und Schulleiterin nahelegen, sind nicht bekannt. Vielmehr führt das Staatliche Schulamt aus, dass die Zusammenarbeit der Stadt mit der Schulleitung sehr kooperativ verlaufen ist.

In Baden-Württemberg existieren keine rechtlichen Vorgaben, Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Raumtemperatur von der Schulpflicht zu befreien.

Die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1975 zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ wurde als formelle landesweite Regelung nicht in das Vorschriftenverzeichnis des Landes übernommen. Ihr kommt daher keine rechtliche Bindungswirkung mehr zu. Anderweitige Auskünfte des Kultusministeriums dahin gehend, dass die Bekanntmachung nach wie vor rechtsgültig sei – wie von der Petentin vorgetragen – sind nicht bekannt.

Das Kultusministerium sieht aus folgenden Gründen von einer zwingenden, an einer bestimmten Temperaturgrenze orientierten Regelung ab: Entscheidend ist immer das körperliche Wohl der Schülerinnen und Schüler entsprechend der konkreten örtlichen Verhältnisse. Zum einen kann jedoch auch bei hohen Außentemperaturen der Unterrichtserfolg durch geeignete

Maßnahmen vor Ort, wie beispielsweise Unterrichtsverlagerung in kühlere Räume oder in den Außenbereich der Schule, Zurverfügungstellung von Getränken oder eine entsprechende Verlegung von konzentrationsintensiven Unterrichtseinheiten, noch ermöglicht werden. Zum anderen müssen – ebenfalls je nach Situation vor Ort – Betreuungsfragen geklärt und entsprechenden Bedarfen angemessen Rechnung getragen werden.

Um somit den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten und die verlässliche Betreuung der Kinder wo erforderlich und gewünscht sicherzustellen, muss die Entscheidung über „Hitzefrei“ flexibel und der Situation vor Ort angemessen in der Verantwortung der Schulleitung getroffen werden können. Durch eine an einer bestimmten Temperaturgrenze orientierten Regelung kann dies nicht gewährleistet werden.

Die Schulleitungen können sich bei ihrer Entscheidung jedoch weiterhin an den im Jahr 1975 aufgestellten Kriterien orientieren. Diese sind im Einzelnen:

- Die Außentemperatur beträgt um 11 Uhr mindestens 25 Grad Celsius im Schatten. (In der Bekanntmachung ist als Uhrzeit 10 Uhr genannt, hier gilt es jedoch die 1980 eingeführte Sommerzeit zu berücksichtigen.)
- „Hitzefrei“ gibt es frühestens nach der vierten Stunde vom allgemeinen Unterrichtsbeginn der Schule an gerechnet.
- Benachbarte Schulen stimmen sich ab und entscheiden möglichst gleichmäßig.
- Die Entscheidung an der einzelnen Schule obliegt dem Schulleiter.
- Fahrschülerinnen und Fahrschülern müssen auch bei „Hitzefrei“ bis zur Gelegenheit der Heimfahrt Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen; solange müssen sie auch beaufsichtigt werden.
- Hitzefrei gibt es nicht für die beruflichen Schulen und nicht für die gymnasiale Oberstufe.

Weiter wurde den Schulen empfohlen, den Umgang an der Schule mit dem Thema „Hitzefrei“ mit dem Elternbeirat und auch in der Schulkonferenz zu beraten, um die gewichtigen Interessen der Eltern zu berücksichtigen. Hierüber wurden alle Schulen zuletzt mit dem Infodienst Schulleitung, Ausgabe 267 vom Juli 2017, durch das Kultusministerium informiert.

Der Petitionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 nochmals ausführlich von einem Vertreter des Kultusministeriums über den Einzelfall berichten lassen. Beschwerden weiterer Eltern seien nicht bekannt geworden.

Auch wenn vieles dafür spreche, es bei der flexiblen Handhabung durch die Schulen zu belassen, erörterte der Ausschuss die Frage, ob nicht doch ein Erlass oder eine Verordnung sinnvoll wäre, um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Das Ministerium solle sich als Ordnungsgeber mit dieser Materie nochmals beschäftigen.

Angesprochen wurde, dass viele ältere Schulgebäude noch nicht gedämmt seien. Ein Ausschussmitglied regte in diesem Zusammenhang an, die Zuschussgeber bei Sanierungen darauf hinzuweisen, entsprechende Vorbeugemaßnahmen mit einzuplanen.

Die Berichterstatterin beantragte sodann im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Außerdem solle das Ministerium dem Petitionsausschuss in einem Jahr erneut berichten. Damit könnten evtl. Erkenntnisse des nächsten Sommers mit in den Bericht einfließen. Dem Antrag schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Das Ministerium wird gebeten, in einem Jahr erneut zu berichten.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/873 betr. Hyperbare Sauerstofftherapie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein Hinwirken der Landesregierung auf die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung bei Kohlenmonoxidvergiftungen (CO-Intoxikation) und Taucherunfällen mit Hyperbarer Sauerstofftherapie (HBO) in Form einer durchgehend einsatzbereiten Druckkammer mit Intensiveanbindung.

II. Die Überprüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Stand der Wissenschaft zur Indikation der HBO bei Kohlenmonoxidvergiftungen und Taucherunfällen:

Kohlenmonoxidvergiftungen und Dekompressionskrankheit gehören zu den Indikationen, bei denen die Anwendung der HBO im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden kann.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Evidenz für die Anwendung der HBO bei Kohlenmonoxidvergiftungen ist die Datenlage schwach. Ein Cochrane Review aus dem Jahr 2011 kommt zu dem Schluss, dass nach aktuellem Stand der Erkenntnis keine definitiven Therapieempfehlungen möglich sind und weist auf den bestehenden Forschungsbedarf hin.

Mehrere Fachgesellschaften und Ärzte empfehlen unter bestimmten Voraussetzungen, eine HBO zur Reduktion von neurologischen Spätschäden in Erwägung zu ziehen und begründen dies mit theoretisch-toxikologischen Erwägungen sowie Erfahrungen aus Tierversuchen. Bei den benannten Voraussetzungen handelt es sich in erster Linie um folgende Konstellationen:

Patienten mit Bewusstlosigkeit, Patienten mit CO-Hb-Wert $\geq 20\%$, Schwangere, evtl. Patienten mit koronarer Herzerkrankung. Allerdings sind auch hier wesentliche Kriterien (geeignete Patienten, optimale Dosierung, Häufigkeit der Anwendung) nicht vollständig geklärt.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen kommen nach Einbezug des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung (MDK) auf der Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien ebenfalls zu der Einschätzung, dass für einen routinemäßigen Einsatz der HBO oder für Anwendungen bei leichten Kohlenmonoxidvergiftungen offenbleibt, ob der erhoffte Nutzen den potenziellen Schaden bei den geschädigten Personen übersteigt. Sie weisen zudem darauf hin, dass zwischen Kohlenmonoxidvergiftung und Rauchgasvergiftung als Mischintoxikation zu unterscheiden ist. Für Erkrankungen nach Rauchgasinhalation ohne Kohlenmonoxidvergiftung ergibt sich keine Begründung für eine HBO-Therapie.

Zum Zeitfenster zur Durchführung einer HBO sprechen sich die meisten Experten für einen Beginn innerhalb von 6 Stunden aus; ein Therapiebeginn nach 24 Stunden wird nicht empfohlen.

Bei schwerer Dekompressionskrankheit (bei Tauchunfällen oder Exposition im trockenen Überdruck) soll eine HBO-Behandlung gemäß Abschlussbericht des Ausschusses Krankenhaus des G-BA vom 12. April 2003 unverzüglich, spätestens innerhalb von maximal zwei Stunden beginnen. Die aktuelle konsensbasierte Leitlinie der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e.V. Tauchunfall 2014 bis 2017 gibt bei schweren Symptomen als Ziel den Transport in die nächste geeignete erreichbare Notfallaufnahme, möglichst in der Nähe einer Behandlungsdruckkammer an. Die erste Druckkammerbehandlung soll prinzipiell so schnell wie möglich erfolgen. Auch ein verzögerter Behandlungsbeginn kann eine Verbesserung der Symptomatik bewirken. Bei milden Symptomen sollte von einem tauchmedizinisch fortgebildeten Arzt bewertet werden, ob im Einzelfall eine HBO-Therapie erforderlich ist und wie dringlich diese ist.

2. Einschätzung des Bedarfs:

Die Auswertung der DRG-Daten gemäß §21 Abs. 4 Satz 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) ergeben für das Jahr 2015 in Baden-Württemberg für den OPS-Code 8721 Hyperbare Oxygenation 27 Fälle (alle Indikationen).

Statistiken für die Häufigkeit von Dekompressionsunfällen bei Tauchern oder Druckluftarbeitern in Deutschland stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Schätzungen liegen bei über 200 Tauchunfällen pro Jahr in Deutschland, pro Jahr gibt es rund 13 anerkannte Fälle einer Berufskrankheit wegen „Erkrankung durch Arbeit in Druckluft“. Auch die Inzidenz der schweren CO-Vergiftung ist schwer abschätzbar, da von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen wird. Schätzungen reichen von etwa 100 Fällen pro Jahr deutschlandweit bis zu 63 bis 88 Fällen pro Jahr in Baden-Württemberg.

3. Versorgungsstand in den Ländern mit Einrichtungen für Hyperbare Sauerstofftherapie – insbesondere mit 24-h-Bereitschaft:

Die Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) weist derzeit bundesweit 15 Einrichtungen mit gesicherter 24-Stunden-Dienstbereitschaft für die HBO aus, davon neun Notfallzentren, drei Zentren mit 24-h-Bereitschaft und Zugriff auf klinische Intensivbetten (darunter Ludwigsburg und Ulm) und drei Zentren mit 24-h-Bereitschaft ohne Zugriff auf klinische Intensivbetten.

Eine aktuelle Abfrage des Ministeriums für Soziales und Integration bei drei an eine Klinik angebundene Einrichtungen ergab, dass bei diesen in den letzten drei Jahren mit der Indikation CO-Vergiftung, Tauchunfall und Gasembolie insgesamt durchschnittlich 40 Fälle pro Jahr stationär behandelt wurden. Zwei der Einrichtungen weisen darauf hin, dass aufgrund fehlender personeller Kapazitäten Behandlungsanfragen abgelehnt werden mussten, eine Einrichtung kann derzeit keine gesicherte 24-h-Bereitschaft anbieten, da zunächst neue Mitarbeiter ausgebildet werden müssen.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen verwiesen in ihrer Stellungnahme zur Petition auf die Einrichtungen der GTÜM-Liste, für die die Bedingung gelte, dass eine 24-Stunden-Versorgung für sieben Tage pro Woche gewährleistet sei. Falls an den baden-württembergischen Standorten Ludwigsburg und Ulm doch keine 24-h-Versorgung möglich sei, müssten die Betroffenen nach Wiesbaden oder Murnau verlegt werden. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen schätzt die Verlegungszeit mit dem Hubschrauber auf bis zu zwei Stunden, bodengebunden auf voraussichtlich unter drei Stunden ein und kommt zu dem Schluss, dass die Vorgaben des Verbands Deutscher Druckkammerzentren e. V., die HBO-Therapie bei Kohlenmonoxidvergiftungen „innerhalb von vier Stunden nach dem Unfall zu beginnen“, auch in diesen Fällen eingehalten werden können. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen sehen keine Anhaltspunkte für das vom Petenten angesprochene Organisationsverschulden des Landes.

4. Krankenhausplanerische Rahmenbedingungen für HBO und Vergütungsaspekte:

Die HBO ist bei Kohlenmonoxidvergiftungen, Dekompressionskrankheit, Arterieller Gasembolie, Rezidiv eines Neuroblastoms Stadium IV und Clostridialer Myonekrose als Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Krankenhaus gemäß § 137 c SGB V anerkannt. Dies bedeutet, dass diese Behandlung im Krankenhaus zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt und von der jeweiligen Klinik auch abgerechnet werden kann.

Die Durchführung dieser Behandlung kann aus krankenhauplanerischer Sicht innerhalb des Fachgebiets Innere Medizin erfolgen, eines gesonderten Versorgungsauftrags bedarf es dazu nicht. Dieses Behand-

lungsangebot wird bei der Investitionsförderung des Landes entsprechend berücksichtigt.

Die Bundesschiedsstelle gemäß § 18 a KHG vom 8. Dezember 2016 hat in ihrer Festsetzung zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG (Zentrumsvereinbarung) u. a. Behandlungsformen festgelegt, bei denen die Notwendigkeit der Konzentration der Versorgung wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 a Nummer 2 c KHEntgG besteht. Dies betreffe insbesondere den Betrieb außergewöhnlich kostenintensiver Großgeräte und außergewöhnlich kostenintensiver und komplexer Behandlungsformen und die dafür erforderliche spezialisierte Fachexpertise, die nur in wenigen Krankenhäusern vorgehalten wird. Die hyperbare Sauerstofftherapie findet sich nicht darunter.

Eine krankenhauplanerische Festlegung eines Versorgungsauftrags für HBO („Zentrum für Hyperbare Notfall- und Intensivmedizin“) gibt es bisher in Hessen, in Nordrhein-Westfalen ist eine Ausweisung geplant.

Die Betreiber von Druckkammern weisen darauf hin, dass insbesondere die Vorhaltekosten in der derzeitigen Vergütung nicht ausreichend abgebildet sind, ein Betreiber weist zudem darauf hin, dass die Gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für die HBO bei CO-Vergiftungen im Gegensatz zu Berufsgenossenschaften und der Privaten Krankenversicherung nicht übernehmen würden.

Gemäß § 6 Abs. 2 a KHEntgG kann im Rahmen der Budgetverhandlungen ein Zusatzentgelt vereinbart werden, sofern bestimmte Voraussetzungen (die Behandlungskosten müssen die Höhe der DRG-Vergütung einschließlich der Zusatzentgelte um mindestens 50 vom Hundert überschreiten) erfüllt sind. Die Vereinbarung von Zusatzentgelten hängt nicht von einer planerischen Ausweisung von HBO-Kammern ab. Die Verhandlung von Zusatzentgelten obliegt den Vertragspartnern. Einer Mitteilung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft zufolge wurden im Jahr 2013 bundesweit in 99 Fällen für die Anwendung einer HBO bei Kohlenmonoxidvergiftung ein Zusatzentgelt gemäß § 6 Abs. 2 a KHEntgG vereinbart.

Nach Angaben Hessens hat es die krankenhauplanerische Zuweisung der besonderen Aufgabe „Zentrum für Hyperbare Notfall- und Intensivmedizin“ (mit Zustimmung der Krankenkassen) der Klinik erleichtert, Verhandlungen über die zusätzliche Finanzierung der Vorhaltekosten zu führen. Auch in Nordrhein-Westfalen ist eine eventuelle Finanzierung zusätzlicher Betriebskosten von den jeweiligen Einrichtungen im Verhandlungswege mit den Kostenträgern zu vereinbaren, eine Übernahme von Betriebs- oder Investitionskosten durch das Land wird ausgeschlossen.

5. Aspekte des Arbeitsschutzes:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg führt zu der Situation

von Taucherinnen und Tauchern bei der Polizei und Feuerwehr folgendes aus:

Die Taucherinnen und Taucher der Polizei Baden-Württemberg werden beim Polizeipräsidium Einsatz, Wasserschutzpolizeidirektion, vorgehalten. Sie führen ihre Taucheinsätze nach den Sicherheitsrichtlinien der Polizeidienstvorschrift PDV 415 durch. Dort ist ausgeführt, dass bei Tauchgängen von mehr als zehn Metern Wassertiefe zu gewährleisten ist, dass eine Behandlungskammer innerhalb von drei Stunden erreicht werden kann.

Die Feuerwehrtaucher bei einigen wenigen Feuerwehren in Baden-Württemberg sind keine Berufstaucher. Für sie gelten die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“. Nach Abschnitt 4.3 Notfallausrüstung und 6.8 Notfallmaßnahmen ist an jeder Tauchstelle ein Sauerstoff-Atemgerät bereitzustellen und die Sauerstoffmenge so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie zum Beispiel Krankenhaus oder Behandlungskammer, möglichst 100 Prozent Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Zudem sind die im Notfallplan enthaltenen Maßnahmen vorzunehmen.

Die Zuweisung zu den Therapieeinrichtungen obliegt dem Rettungsdienst, der auch einen zügigen Transport sicherstellt. Um im Bedarfsfall eine zeitnahe Hilfe gewährleisten zu können, werden Tauchgänge der Polizei und der Feuerwehr bereits vor Beginn der örtlich zuständigen Leitstelle mitgeteilt.

Die bereits genannten Krankenhäuser in Baden-Württemberg – das Klinikum Ludwigsburg sowie das Bundeswehrkrankenhaus Ulm – verfügen über einen Hubschrauberlandeplatz, die in das flächendeckende Netz der Luftversorgung in Baden-Württemberg entsprechend eingebunden sind. Das Innenministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die notwendigen organisatorischen Maßnahmen in diesen Krankenhäusern getroffen sind, um bei schweren Tauchunfällen eine adäquate Versorgung zu gewährleisten.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg übernimmt die Kosten für die Hyperbare Sauerstofftherapie bei ihrem versicherten Personenkreis vorwiegend ambulant im Bereich der Lärmschwerhörigkeit, nach Knalltraumen oder bei Tauchunfällen. Die Häufigkeit von schweren Tauchunfällen wird als sehr gering eingeschätzt (1 Fall alle 5 Jahre), bei Rauchgasvergiftungen sei bisher keine HBO-Behandlung zulasten der Unfallkasse Baden-Württemberg durchgeführt worden.

6. Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kohlenmonoxidvergiftung und Dekompressionskrankheit zu den Indikationen gehören, bei denen die Anwendung der HBO im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden kann. Die Versorgung von schweren CO-Intoxikationen und Taucherunfällen erfordert einen hohen technischen und personellen Standard. Gleichzeitig treten nur niedrige Fallzahlen auf, sodass eine Konzentration auf wenige Standorte aus

qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten notwendig ist. Die Zuweisung der Patienten zu den Standorten obliegt dem Rettungsdienst, der auch einen zügigen Transport sicherstellt. Die bisher in der Bundesrepublik vorhandenen Notfallzentren bzw. HBO-Zentren mit Intensivmedizinischer Anbindung und 24-h-Bereitschaft ermöglichen auch nachts und am Wochenende unter Einsatz von Rettungshubschraubern die Behandlung von schweren CO-Vergiftungen und schweren Tauchunfällen. Für die reguläre Arbeitszeit stehen darüber hinaus weitere Einrichtungen zur Verfügung. Damit ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration und der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen die Versorgung der Bevölkerung gesichert. Dies gilt aus Sicht des Innenministeriums auch für die Versorgung von Taucherinnen und Tauchern bei Polizei und Feuerwehr.

Die Durchführung dieser Behandlung kann aus krankenhausplanerischer Sicht innerhalb des Fachgebiets Innere Medizin erfolgen, eines gesonderten Versorgungsauftrags bedarf es dazu nicht. In der Festsetzung der Bundesschiedsstelle zur Zentrumsvereinbarung ist die Hyperbare Sauerstofftherapie nicht unter den Leistungen erwähnt, die aufgrund der Notwendigkeit der Konzentration der Versorgung wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 a Nummer 2 c KHEntg die Voraussetzungen für einen Zentrumszuschlag erfüllen.

Das Problem liegt in einer aus Sicht der Druckkammerbetreiber unzureichenden Vergütung der Behandlung. Ein entsprechendes Zusatzentgelt kann im Rahmen der Budgetverhandlungen (beispielsweise § 6 Abs. 2 a KHEntg) vereinbart werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verhandlung von Zusatzentgelten obliegt den Vertragspartnern und hängt nicht von einer planerischen Ausweisung von HBO-Kammern ab. Eine krankenhausplanerische Ausweisung löst das Vergütungsproblem nicht und ist somit entbehrlich.

Der Berichterstatter wies in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2017 darauf hin, das Klinikum Ludwigsburg habe einen Antrag auf Ausweisung eines Zentrums für Hyperbare Sauerstofftherapie gestellt. Das Einvernehmen mit der GKV müsse noch erklärt werden.

Dem Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, folgte der Ausschuss einmütig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Lorek

5. Petition 16/705 betr. Hüttenerweiterung im Gartenhausgebiet

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten um die Aufhebung des Gebührenbescheides der Stadt bzgl. der erteilten baurechtlichen Befreiung zur Errichtung einer Pergola und eines Anbaus für eine Toilette an die Hütte im Gartenhausgebiet „R.“, sowie um die Aufhebung der Rückbauverfügung und des Bußgeldbescheids bzgl. weiterer, nicht genehmigter Anbauten an die Gartenhütte. Des Weiteren bitten die Petenten, die Vollziehung des Bußgeldbescheides und der Beseitigungsaufforderung auszusetzen.

Die Stadt habe zugesagt, bis zu einer geplanten Änderung des Bebauungsplans „R.“ bisher unzulässige Bauten zu dulden. Entgegen dieser Aussage werde jedoch willkürlich und ausschließlich bei den Petenten der Rückbau von unzulässigen Anbauten eingefordert. Die Petenten bemängeln zudem, dass es in der Stadt mit seinen Teilorten viele verschiedene Gartenhausgebiete mit unterschiedlichen Festsetzungen gebe, was per se zu einer Ungleichbehandlung der Bürger führen würde. Zudem würde die Stadt ihrer Pflicht bzgl. der Kontrolle der Gartenhausgrundstücke nicht oder nur unzureichend nachkommen.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, das innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „R.“ von 1977 liegt und als Sondergebiet „Gartenhausgebiet“ gemäß § 11 BauNVO (1968) festgesetzt wurde. Der Textteil zum Bebauungsplan enthält u. a. folgende bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Zulässig sind Gartenhäuser zur Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften, die auch zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sind, jedoch eine Wohnnutzung mit Übernachtung nicht zulassen.
- Nebengebäude (z. B. Garagen) sind nicht zulässig. Je Grundstückseinheit ist nur ein Gartenhaus zulässig.
- Die Gebäudegröße darf 12 m² Grundfläche nicht überschreiten.
- Vordächer über 0,5 m werden auf die Größe des Gebäudes angerechnet.

Am 9. Juni 2015 erwarben die Petenten ein Grundstück, worauf sich ein 1977 genehmigtes Gartenhaus mit einer Grundfläche von 12 m² befand. Das Gartenhaus entsprach damit den Festsetzungen des Bebauungsplans „R.“. Bei einer Baukontrolle durch die Stadt am 6. Juli 2015 wurde festgestellt, dass am östlichen Giebel des bestehenden Gartenhauses ein Anbau mit geschlossenen Außenwänden und einer Grundfläche von 3 x 3 m errichtet wurde. Da der Petent zum Zeitpunkt der Baukontrolle anwesend war, erklärte sich dieser nach dem Gespräch mit dem Baukontrolleur freiwillig dazu bereit, den geschlossenen Anbau zu einer unbedachten Pergola zurückzubauen. Der erfolgte Rückbau konnte bei einer Baukontrolle am 16. Juli 2015 bestätigt werden.

Bei dem anschließenden Austausch mit dem Baurechtsamt der Stadt äußerten die Petenten den Wunsch, neben der Pergola auch einen Toilettenanbau und eine Garage für den Aufsitzrasenmäher zu errichten. Den Petenten wurde daraufhin erläutert, dass sowohl die Pergola als auch der Toilettenanbau und die Rasenmähergarage den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen würden. Die Errichtung einer Garage für den Aufsitzrasenmäher werde von der Stadt grundsätzlich abgelehnt, in Bezug auf die Errichtung einer Pergola als auch für die Errichtung eines Toilettenanbaus wurde den Petenten von der Stadt jedoch anheimgestellt, einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB einzureichen.

Am 21. Juli 2015 reichten die Petenten einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 BauGB zur Errichtung einer Pergola ein. Dieser wurde am 8. September 2015 positiv mit folgenden Nebenbestimmungen beschieden:

- Grundfläche der Pergola wie beantragt 9 m²
- Ausführung in Holzbauweise
- Die Pergola ist ohne Dach auszuführen
- Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans „R.“ einzuhalten

Gleichzeitig erging bzgl. der Befreiung ein Gebührenbescheid nach dem Landesgebührengesetz (LGeBG) i. V. m. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt. Die Bescheide sind bestandskräftig.

Am 3. August 2015 reichten die Petenten einen Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Anbaus mit integrierter Toilette ein. Nach umfangreichen Kontakt und Abstimmung zwischen Petenten und Baurechtsbehörde wurde der Antrag von der Stadt am 8. September 2015 positiv mit folgenden Nebenbestimmungen beschieden:

- Das Toilettengebäude ist direkt an das bestehende Gartenhaus anzubauen, bzw. mit dem Gartenhaus baulich zu verbinden
- Grundfläche des Toilettenanbaus max. 2 m²
- Holzbauweise, äußere dunkelbraune Holzverschalung, Toilettendach aus dunklem nicht reflektierendem Material
- Verwendung einer transportablen Camping-Toilette
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Bodenverunreinigungen oder Grundwasserverschmutzungen vermieden werden

Für die Befreiung wurde durch Bescheid vom 8. September 2015 einschließlich Bauüberwachung eine Gebühr auf Grundlage des LGeBG in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt festgesetzt.

Gegen die Befreiungsentscheidung und den Gebührenbescheid legte der Petent am 24. September 2015 zunächst Widerspruch ein. Der Petent begründete den Widerspruch damit, dass die Befreiungsentscheidung den Toilettenanbau in einer Weise genehmigt, die der

Petent in dieser Form nicht beantragt hätte. Nach einer Besprechung zwischen den Petenten, einem Vertreter der Gemeinderatsfraktion und der Verwaltung bzgl. des weiteren Vorgehens am 5. Oktober 2015 zog der Petent den Widerspruch gegen die Befreiungsentscheidung und den Gebührenbescheid am 14. Oktober 2015 zurück. Die Befreiungsentscheidung und der Gebührenbescheid sind bestandskräftig.

Als weiteres Ergebnis der Besprechung vom 5. Oktober 2015 wurde aufgrund eines interfraktionellen Antrags in der Gemeinderatssitzung am 27. Oktober 2015 beschlossen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Festsetzungen der durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gartenhausgebiete im gesamten Stadtgebiet vereinheitlicht und den heutigen Anforderungen angepasst werden können. Es wurde insbesondere vorgeschlagen, eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche von Gartenhäusern von derzeit 12 m² auf bis zu 20 m² und die Möglichkeit einer Teilüberdachung von Pergolen zu prüfen. Die Stadtverwaltung wies den Petenten in einer E-Mail vom 6. Oktober 2015 darauf hin, „vor weiteren und über die erteilten Befreiungen hinausgehenden Bauarbeiten [...] das Ergebnis der angestrebten Bebauungsplanverfahren [abzuwarten]“.

Die notwendigen und umfangreichen Vorarbeiten konnten von der Stadtverwaltung bisher noch nicht so weit vorangetrieben werden, dass dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage zur Änderung der Bebauungspläne der Gartenhausgebiete vorgelegt werden konnte.

Im Rahmen einer Baukontrolle am 22. Juni 2016 wurde von der Stadt festgestellt, dass auf dem Grundstück der Petenten erneut nicht genehmigte Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die östlich angebaute Pergola wies nun eine Grundfläche von 3 x 4 m aus und war entgegen der erteilten Befreiung mit einer dreiseitigen Wandverkleidung geschlossen und das Dach eingedeckt. Vor dem westlichen Giebel befand sich nun eine Terrasse mit einer befestigten Fläche von ca. 11,5 m², sowie auf der befestigten Fläche eine Pergola, die mit einer Plane eingedeckt wurde. Südöstlich dieser neuen Terrasse befand sich zudem eine gepflasterte Fläche von ca. 5 m².

Mit Schreiben vom 23. August 2016 hörte die Stadt daraufhin die Petenten gemäß § 28 LVwVfG an und gab ihnen die Gelegenheit, die ungenehmigt ausgeführten Arbeiten bis zum 30. Dezember 2016 freiwillig zurückzubauen. Gleichzeitig drohte die Stadt eine entsprechende förmliche Beseitigungsanordnung an. Im Einzelnen wurden die Petenten zu folgende Rückbaumaßnahmen aufgefordert:

- Rückbau des westlichen Schuppenanbaus am Gartenhaus samt Grundplatte
- Teilrückbau der Holzpergola um mind. 2,5 m² Grundfläche auf eine max. Grundfläche von 9 m²
- vollständige Entfernung der Überdachung der Pergola
- Rückbau und Entfernung der mit Steinplatten befestigten Terrassenfläche auf das planungsrecht-

liche zulässige Maß von max. insgesamt 18 m² Terrassenfläche.

Gleichzeitig mit der Anhörung im Beseitigungsverfahren erging mit Schreiben vom 23. August 2016 die Anhörung der Betroffenen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 55 OWiG.

Mit Schreiben vom 4. September 2016 legte der Petent „Widerspruch“ gegen die Anhörung in Bezug auf die Beseitigungsanordnung und das Bußgeldverfahren ein. Der Petent forderte die Stadt auf, die baulichen Maßnahmen bis zur angestrebten Änderung des Bebauungsplans im Wege der Gleichbehandlung zu dulden, da bei anderen Grundstückseigentümern ein beinahe identischer Sachverhalt vorliege und dort kein Rückbau bis zur Änderung des Bebauungsplans verfügt werde. Er sah das Einschreiten der Stadt gegen ihn als Schikane an.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2017 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das Beseitigungsverfahren dann wieder aufgegriffen werde, wenn geklärt sei, ob und in welcher Weise der Bebauungsplan „R.“ geändert werde. Erst dann könne die Stadt den konkreten Umfang des Rückbaus bestimmen, bzw. welche der nun vorhandenen baulichen Anlagen den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans entsprechen. Bis dahin gelte der bestehende Bebauungsplan „R.“ unverändert.

Des Weiteren setzte die Stadt mit Schreiben vom 2. Januar 2017 ein Bußgeld fest, da die Petenten gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO ordnungswidrig gehandelt hätten. Gegen den Bußgeldbescheid legten die Petenten mit Schreiben vom 10. Januar 2017 Einspruch ein. Der Vollzug des Bußgeldbescheids wird bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens von der Stadt ausgesetzt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Aufhebung des Gebührenbescheids vom 8. September 2015

Der Gebührenbescheid bzgl. der erteilten Befreiungen erging rechtmäßig und kann nicht nach § 49 Absatz 1 LVwVfG widerrufen werden, da ein Aufhebungsgrund nicht ersichtlich ist.

Die Kommunen haben gemäß § 4 Absatz 3 LGebG für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung festzusetzen. Nach § 7 Absatz 1 LGebG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Petenten haben die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Errichtung einer Pergola und eines Toilettenanbaus (förmliches Verwaltungsverfahren) beantragt. Die Befreiung wurde den Petenten mit Schreiben vom 8. September 2015 von der Stadt erteilt. Die Stadt hatte daher gemäß LGebG i. V. m. der Anlage 1 Ziffer II Nr. 12 der Verwaltungsgebührensatzung eine Gebühr zwischen 50 und 5.000 € festzusetzen. Ein Einzelfall,

bei dem die Festsetzung einer Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre und daher nach § 2 Absatz 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt von der Festsetzung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, lag nicht vor. Der Gebührenbescheid und die festgesetzte Gebühr sind daher nicht zu beanstanden.

2. Aufhebung Bußgeldbescheid

Der Bußgeldbescheid ist nicht zu beanstanden, da Ordnungswidrigkeiten gemäß § 65 OWiG mit einem Bußgeldbescheid geahndet werden. Die Petenten haben genehmigungspflichtige Anlagen nach § 49 LBO (Erweiterung der befreiten Pergola auf 3 x 4 m mit dreiseitiger Wandverkleidung, überdeckte Pergola auf der Terrasse vor dem westlichen Giebel) ohne Genehmigung bzw. von den erteilten Befreiungen abweichend errichtet und daher eine Ordnungswidrigkeit nach § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO begangen.

Gemäß Nr. 1 a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³ Bruttorauminhalt verfahrensfrei. Die Erweiterung der Pergola auf 3 x 4 m mit dreiseitiger Wandverkleidung und eingedecktem Dach hat einen integrierten Toilettenraum und ist damit nach Nr. 1 a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht verfahrensfrei.

Die ursprünglich überdeckte Pergola auf der Terrasse vor dem westlichen Giebel des Gartenhauses war ebenfalls nicht verfahrensfrei. Gemäß Nr. 8 c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Pergolen im Innenbereich zwar verfahrensfrei. Jedoch ist das Merkmal einer Pergola, dass sie nach oben offen ist. Insofern war Nr. 8 c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht einschlägig.

Die Stadt hat vorliegend ihr Ermessen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten pflichtgemäß erfüllt. Es liegen keine Anhaltspunkte für Ermessensfehler vor. Die Petenten haben bereits 2015 ordnungswidrig bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichtet. Dieser Verstoß blieb – auch vor dem Hintergrund, dass die Petenten freiwillig zurückgebaut hatten – ungeahndet. Die mit dem Bußgeldbescheid vom 2. Januar 2017 geahndeten Verstöße sind jedoch als Wiederholung des Verstoßes von 2015 zu werten, insbesondere, da die Petenten im regen Austausch mit der Stadt standen und von der Unzulässigkeit der baulichen Erweiterungen bzw. von der angestoßenen Änderung des Bebauungsplans und der damit ggf. zukünftig größeren zulässigen Bebaubarkeit des Grundstücks wussten. Die Stadt hat stets signalisiert, dass ein inhaltliches Entgegenkommen denkbar ist, dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Hier ist bspw. die E-Mail der Stadt vom 6. Oktober 2015 an die Petenten zu nennen, in der darauf hingewiesen wurde, vor weiteren oder über die erteilten Befreiungen hinausgehenden Bauarbeiten zunächst das Ergebnis des angestrebten Bebauungsplanverfahrens abzuwarten. Die Petenten gaben jedoch durch die erneut ungenehmigten und nach dem geltenden Bebauungsplan un-

zulässigen Bauten zu erkennen, den Anordnungen der Behörde nicht mehr Folge zu leisten. Das Bußgeld zzgl. Verwaltungsgebühren und Auslagen ist insofern nicht zu beanstanden.

3. Vollziehung des Bußgeldbescheid und der Beseitigungsverfügung

Dem Wunsch der Petenten entsprechend wurde die Vollziehung der Beseitigungsverfügung wegen der möglichen Änderung des Bebauungsplans ebenfalls vorerst zurückgestellt. Dies wurde den Petenten mit Schreiben vom 2. Januar 2017 mitgeteilt. Dem Anliegen der Petenten wurde dadurch entsprochen. Die Vollziehung des Bußgeldbescheides wurde im Zuge des Petitionsverfahrens ausgesetzt.

4. Gleichbehandlungsgrundsatz

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Petenten ungleich behandelt bzw. von den Behörden „schikaniert“ werden. Der unteren Baurechtsbehörde sind – insbesondere im Gartenhausgebiet „R.“ – weitere Verstöße gegen den derzeit geltenden Bebauungsplan bekannt. Da jedoch – wie im Fall des Petenten – die geplante Änderung des Bebauungsplans abgewartet werden soll, da anschließend evtl. weitreichendere Bebauungen der Grundstücke zulässig sein könnten, wird die Verfolgung der Fälle derzeit ausgesetzt. Der Fall der Petenten wurde 2015 von der Behörde aufgegriffen, da sich die damals festgestellten unzulässigen Bauten zu diesem Zeitpunkt erst in der Errichtung befanden. Eine Gleichbehandlung mit zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden unzulässigen Bauten, deren Verfolgung aus o.g. Gründen derzeit ausgesetzt ist, ist folglich der Sache nach schon nicht möglich, da es sich um verschiedene Sachverhalte handelt. Auch das Argument der Petenten, in der Nachbarschaft des Gartengrundstücks gäbe es sachverhaltsgleiche Fälle wie die nun mit Bußgeld geahndeten baulichen Anlagen der Petenten, die weiterhin von deren Eigentümern genutzt werden können und an deren Maß sich die Petenten nur orientiert hätten, ist zudem unbeachtlich, da es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt.

Darüber hinaus ist abschließend anzumerken, dass die Stadt sich stets im konstruktiven Austausch mit den Petenten befand. Der Anliegen der Petenten nahm sich die Stadt auch außerhalb des Bauordnungsrechts gebührend an, auch indem die geforderte Angleichung aller Gartenhausgebiete überprüft werden soll und auch die Änderung des Bebauungsplans „R.“ durch die Anregung der Petenten durch Gemeinderatsbeschluss bereits angestoßen wurde.

IV. Ergebnis

Der Petition wurde in Bezug auf die Aussetzung des Bußgeldbescheides und der Beseitigungsverfügung entsprochen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Bebauungsplans „R.“ sowie die Prüfung der Angleichung aller Gartenhausgebiete der Stadt angestoßen. Die Stadt hat mitgeteilt, dass die mögliche Änderung der

Bebauungspläne der Gartenhausgebiete, darunter auch der Bebauungsplan „R.“ zu den planerischen Aufgaben der Stadt gehöre, die vor dem Hintergrund anderer dringender (Planungs-)Arbeiten leider nicht in dem von der Stadt angestrebten Zeitrahmen weiterbearbeitet werden konnten. Es werde jedoch angestrebt, die internen Vorarbeiten der möglichen Bebauungsplanänderung im Winter/Frühjahr 2017/2018 so weit voranzubringen, dass danach eine Beratung im Gemeinderat möglich wäre.

Der Berichterstatter bat in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. November 2017 das Wirtschaftsministerium, bzgl. der angestrebten Änderung des Bebauungsplans weiterhin in Kontakt mit der Stadt zu bleiben und beantragte, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen. Dem folgte der Ausschuss einmütig.

Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums verwies auf die Planungshoheit der Stadt, sagte aber zu, weiterhin in Kontakt mit der Stadt zu bleiben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Salomon

6. Petition 16/747 betr. Freie private Musikschulen und freie private Musiklehrerinnen und Musiklehrer

I.

Der Petent wendet sich gegen die nach seiner Auffassung bestehende Ungleichbehandlung von öffentlichen, nach dem Jugendbildungsgesetz geförderten Musikschulen und freien/privaten Musikschulen sowie freien/privaten Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

Im Einzelnen werden genannt:

- 1.) Vertragsgestaltung Kooperation Ganztagschule
- 2.) Information und Wettbewerb
- 3.) Landesförderung Musikschulen
- 4.) Förderung der Fortbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern
- 5.) Unbeaufsichtigtes Verlassen des Schulgeländes durch Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an individuellem Musikunterricht

II.

Zu 1.) Vertragsgestaltung Kooperation Ganztagschule

Seit dem Schuljahr 2014/2015 haben Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) die Möglichkeit, Angebote außerschulischer Partner in den Ganztagsbetrieb einzubinden und diese

über die Monetarisierung zu entlohnen. Dabei können die Schulen bis zu 50 % ihrer zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztags monetarisieren. Eine Lehrerwochenstunde ist 1.800 € wert.

Im Zuge der „Kooperationsoffensive Ganztagschule“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und den außerschulischen Partnern haben bislang 55 Partner die Rahmenvereinbarung unterzeichnet. Zudem wurden Einzelvereinbarungen des Landes Baden-Württemberg mit dem Landessportverband, dem Landesverband der Musikschulen, den Kirchen und dem Landesverband der Kunstschulen unterzeichnet.

Auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen schließen die Schulen Verträge mit Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen, Kirchen usw. oder auch mit Einzelpersonen. Die Verträge werden für unterschiedliche Zeitabschnitte – teilweise für ein gesamtes Schuljahr, teilweise über das Jahr aufgeteilt – mit mehreren Partnern abgeschlossen. Die Tätigkeit von Einzelpersonen wurde ganz bewusst auf eine ehrenamtliche Tätigkeit beschränkt, die seitens des Landes mit maximal 2.400 € vergütet werden kann. Dies ist der Betrag, den eine hauptberuflich anderweitig tätige Einzelperson als Nebentätigkeit steuerfrei gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz erhalten kann. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass ungewollt sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Zu 2.) Information und Wettbewerb

Die Schule führt besonders viele junge Menschen zusammen und bildet somit für außerschulische Interessen und Institutionen eine attraktive Zielgruppe. Daher bestimmt die seit 1. Januar 1986 prinzipiell unveränderte Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ vom 21. September 2002 u. a., dass in den Schulen keine Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben werden darf. Von diesem Verbot lässt die Verwaltungsvorschrift nur wenige Ausnahmen zu. So kann beispielsweise durch Plakate oder sonstige Druckwerke auf Veranstaltungen hingewiesen werden, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und nicht einseitigen Zielen dienen. Die Entscheidung darüber, ob und was im Einzelfall zugelassen wird, trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Zu 3.) Landesförderung Musikschulen

Nach dem Jugendbildungsgesetz fördert das Land die außerschulische Jugendbildungsarbeit von Musikschulen mit einem durch den Staatshaushaltsplan festzulegenden Prozentsatz der Aufwendungen für pädagogisches Personal. Dieser darf 10 % nicht unterschreiten. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn sich Gemeinden und Landkreis allein oder zusammen im mindestens gleichen Umfang an den Aufwendungen beteiligen.

Bezuschusst werden alle Musikschulen unabhängig davon, ob sie Mitglied des Landesverbands der Mu-

sikschulen sind oder nicht, wenn sie die Voraussetzungen der Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2002) erfüllen. Den Zuschuss erhält nicht die Lehrkraft als Person, sondern die sie beschäftigende Musikschule.

Im Gegensatz zum Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. ist die außerschulische Jugendarbeit nicht satzungsgemäßer Zweck des Petenten. Eine Förderung nach dem Jugendbildungsgesetz ist deshalb ausgeschlossen.

Die Einbindung des Petenten in das Jugendbildungsgesetz mit dem Zweck, dass die öffentliche Förderung allen zertifizierten Bildungsanbietern – auch Einzelpersonen – offensteht, würde dem Regelungszweck des Gesetzes widersprechen, da die Förderung der außerschulischen Jugendbildung zugute kommen soll und nicht zur Gehaltsaufbesserung Einzelner dient.

Zu 4.) Förderung der Fortbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern

Der Landesverband der Musikschulen erhält für Fortbildungen der Musikschullehrkräfte Landesmittel. Die Fortbildung muss den Zweck der Weiterqualifizierung der Lehrkraft für ihre Tätigkeit in der musikalischen Jugendbildung haben; eine Weiterqualifikation für die Arbeit in der musikalischen Erwachsenenbildung (z. B. für die musikalische Bildungsarbeit mit Seniorinnen und Senioren) wird nicht bezuschusst. Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wurden bis zum Jahr 2012 – danach erfolgte eine Umstellung der Förderpraxis – Fortbildungsveranstaltungen des Petenten bezuschusst. Eine Förderung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nach dem Jugendbildungsgesetz ist nicht möglich (siehe obige Ausführungen).

Zu 5.) Unbeaufsichtigtes Verlassen des Schulgeländes durch Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an individuellem Musikunterricht

Während des Schulbetriebs übt die Schule die Aufsichtspflicht über die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus. Damit die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann, kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz in der Schulordnung festlegen, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler das Schulgelände in Pausen und Hohlstunden nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Wird das Schulgelände dennoch zwischendurch aus privaten Gründen wie z. B. zum Besuch einer privaten Musikstunde verlassen, ohne dass hierfür eine Erlaubnis vorliegt, liegt ein Verstoß gegen die Schulpflicht aus § 72 Abs. 3 SchG und gegen die Schulordnung vor.

Auch während des Ganztagsbetriebs besteht für die Schülerinnen und Schüler Schulpflicht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Schulbesuchsverordnung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Beurlaubung vom Besuch der Schule erfolgen. Die Schulbesuchsverordnung bestimmt diesbezüglich anerkannte Beur-

laubungsgründe und nicht abschließend solche, die anerkennungsfähig sind. Bei der regelmäßigen Teilnahme am individuellen Musikunterricht kann allerdings nicht generell von einem Ausnahmefall im obigen Sinne ausgegangen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher vorliegt, liegt vielmehr im Ermessen des Schulleiters bzw. der Schulleiterin und beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Der Besuch des Sportunterrichts gehört hingegen zum normalen Schulbetrieb. Muss hierzu das Schulgelände verlassen werden, weil die Sportstätte außerhalb gelegen ist, handelt es sich um einen notwendigen Unterrichtsweg, den die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht zurücklegen müssen. Hierfür bedarf es daher in der Regel keiner ausdrücklichen Erlaubnis.

III.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 abschließend über die Eingabe beraten. Dort wurde dem Petitionsausschuss berichtet, dass mittlerweile Gespräche des Kultusministeriums mit dem Petenten stattgefunden haben. Dabei sei auch die Anerkennung des Petenten als Träger außerschulischer Jugendbildung Thema gewesen. Notwendig hierfür wäre eine Gesetzesänderung. Das Kultusministerium habe bereits gegenüber dem Kommunalverband Jugend und Soziales Stellung genommen.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann, die Petition der Regierung als Material zu überweisen verbunden mit der Bitte, in einem halben Jahr erneut zu berichten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen verbunden mit der Bitte, in einem halben Jahr erneut zu berichten.

Berichterstatter: Zimmermann

7. Petition 16/807,

8. Petition 16/838 und

9. Petition 16/851 betr. Straßenbau, Ausbau und Sanierung der Kreisstraße 5138

Die Petenten wenden sich gegen die Verbreiterung der Kreisstraße 5138 auf einem ca. 1,3 km langen Abschnitt.

Mit den Petitionen 16/807 und 16/838 werden insbesondere Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zum Schutz der Landschaft, von Denkmälern, des Trinkwassers und von gesetzlich geschützten Biotopen geltend gemacht. Die Kosten für das Vorhaben seien zudem nicht zu rechtfertigen, zumal kein nachprüfbarer Varianten- und Kostenvergleich erfolgt sei. Zudem sei ein Verfahren erforderlich, das die Mitwirkung der Verbände und der Öffentlichkeit garantiere.

Der Petent der Petition 16/851 lehnt das Vorhaben aus Gründen des Landschafts- und des Naturschutzes ab und verweist u. a. auf das vorhandene Landschaftsschutzgebiet sowie die nachteiligen Auswirkungen für bestimmte Organismengruppen wie Laufkäfer als auch für die dortige Klosterruine.

Die Petitionen beziehen sich auf die geplante Fahrbahnverbreiterung der Kreisstraße von derzeit durchschnittlich 4,50 m auf künftig 5,50 m auf einem ca. 1,3 km langen Abschnitt. Der Vorhabenträger, der Landkreis, begründet den Ausbau mit der wichtigen verkehrspolitischen Erschließungsfunktion der Straße für den ländlichen, strukturschwachen Raum und der Gefahr von Unfällen, die aufgrund des angrenzenden Wasserschutzgebiets auch zu einer Verunreinigung des Trinkwassers führen könnten.

Der betroffene Straßenabschnitt quert einen Bereich, in dem sich im Mittelalter ein Kloster befand. Um das Erscheinungsbild der Kapelle so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, hat sich der Landkreis in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium auf einen niveaugleichen Ausbau der Straße ohne Schutzplanken auf der der Kapelle zugewandten Straßenseite verständigt.

Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde hat bereits mit Entscheidungen vom 10. September 2012 sowie vom 28. März 2017 eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie eine Ausnahme nach Biotopschutzrecht erteilt.

Das Regierungspräsidium, Planfeststellungsbehörde, hat mit Entscheidung vom 3. März 2016 festgelegt, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Der Landkreis hat keinen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht hat der Landkreis beim Ausbau der Kreisstraße nicht gegen kommunalrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Die Petenten beanstanden, dass die Kosten für das Vorhaben unnötig und nicht zu rechtfertigen seien, zumal der Landkreis keinen nachprüfbaren Varianten- und Kostenvergleich vorgenommen habe.

Bei dem vom Landkreis geplanten Ausbau der Kreisstraße handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, bei der der Landkreis als Straßenbaulastträger eigenverantwortlich über die Form und das Verfahren zur Willensbildung sowie über die Zurverfügungstellung der für die Umsetzung notwendigen finanziellen Mittel entscheidet. Der Landkreis unterliegt dabei lediglich der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums, was nur die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, nicht jedoch Fragen der Zweckmäßigkeit beinhaltet.

Ein Verstoß gegen gemeindewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, wie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 48 LKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 GemO) ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist auch kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 GemHVO erkennbar, der Vorgaben zu Planung und Durchführung von Investitionen macht. Nach dieser Bestimmung soll, bevor Investitionen

von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dies betrifft grundsätzlich jedoch nur die Fälle, in denen dem kommunalen Aufgabenträger nach eigenverantwortlicher Abwägung tatsächlich auch Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen.

Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten der von den Petenten der Petition 16/807 geforderten Alternativtrasse entlang der „Alten Straße“ günstiger wären, da es sich hierbei um den Neubau einer Straße handeln würde. Es müsste ein ganz neuer Straßenkörper errichtet werden. Wegen der Hanglage der „Alten Straße“ müsste massiv in das Geländeprofil sowie in den Wald eingegriffen werden. Ferner wäre ein umfangreicher Grunderwerb erforderlich, da der Landkreis nicht Eigentümer des Grund und Bodens der Alternativtrasse sei. Auf dieser Grundlage habe die Kreisverwaltung bereits im Frühjahr 2014 eine vergleichende Kostenabschätzung vorgenommen. Dies sei auch gegenüber einem Vertreter der Petenten kommuniziert worden. Von einem detaillierten Kostenvergleich habe die Kreisverwaltung jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen deshalb abgesehen, weil die Alternativtrasse entlang der „Alten Straße“ bereits mit Blick auf den Natur- und Landschaftsschutz eindeutig als nicht vorzugswürdig anzusehen sei. Weitere Alternativrouten seien für den Landkreis weder erkennbar noch von anderer Seite vorgetragen worden.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht wurden mit der vorgenommenen Abwägung die einschlägigen Bestimmungen zum Kostenvergleich bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung grundsätzlich beachtet. Darüber hinaus kam der Landkreis bei der Prüfung der Alternative „Alte Straße“ auch zu dem Ergebnis, dass diese wegen der damit verbundenen sichtbaren und deutlich höheren Eingriffe in Natur und Landschaft nicht in Betracht kommt. Die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung angestellten Erwägungen, sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden, unterliegen jedoch nicht der Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Ein Verstoß gegen den haushaltswirtschaftlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist daher nicht erkennbar.

Die Petenten bemängeln außerdem eine unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes wurden die Planungen in öffentlicher Kreistagssitzung behandelt und dabei sowohl Befürwortern als auch Gegnern der beabsichtigten Maßnahme Gelegenheit gegeben, ihre Sichtweisen im Kreistag darzustellen. Ferner ist interessierten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Petenten der Petition 16/807, das Vorhaben in mehreren Gesprächen mit dem Landratsamt erläutert und Einsicht in die Planunterlagen gewährt worden. Die sich aus § 17 LKrO (Unterrichtung der Einwohner) und § 27 LKrO (Mitwirkung im Kreistag) erge-

benden kommunalrechtlichen Möglichkeiten der Einbeziehung der Kreiseinwohner wurden damit berücksichtigt.

Auch sonstige Verfahren, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, waren im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Bezüglich der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 3. März 2016 verwiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 StrG BW bestand für den Ausbau der Kreisstraße mangels UVP-Pflicht keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Der Landkreis hat auch keinen dahin gehenden Antrag gestellt.

Das Vorhaben des Landkreises betrifft in seinem zweiten Bauabschnitt das ehemalige Kloster. Die Petenten befürchten nachteilige Auswirkungen für dieses Kulturdenkmal.

Das Landratsamt hat erläutert, dass sowohl die Fahrbahnverbreiterung an sich in seiner jetzigen Ausbaubauvariante als auch die Maßnahmen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes so ausgeführt werden, dass das Kulturdenkmal so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

Sowohl bei der Kapelle als oberirdischen Kulturdenkmal als auch bei den im Boden liegenden Resten des Klosters, die archäologisches Kulturdenkmal sind, handelt es sich um Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG. Der erweiterte Bereich um den Klosterplatz ist „einfaches“ Denkmal nach § 2 DSchG.

Nach § 15 Abs. 3 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmales, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Dies betrifft die Kapelle als oberirdisches Denkmal.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG darf ein eingetragenes Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden. Dies betrifft die Eingriffe in das archäologische Denkmal.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG darf auch ein „einfaches“ Kulturdenkmal nach § 2 DSchG nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, wobei auch die Zerstörung von Teilen genügt.

Nach § 7 Abs. 3 DSchG tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung, wenn ein Vorhaben nach anderen Vorschriften der Genehmigung bedarf. Dies ist hier der Fall, weil für den 2. Bauabschnitt wasserrechtliche Entscheidungen erforderlich sind. Zuständig ist nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 DSchG das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde, weil der Landkreis als Eigentümer und Besitzer der Kreisstraße betroffen ist.

Die höhere Denkmalschutzbehörde hat eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) zu dem Vorhaben des Kreises eingeholt. Unter anderem

fordert das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Land über die Durchführung und Finanzierung von Rettungsgrabungen.

Vorbehaltlich des Abschlusses einer solchen Vereinbarung liegen nach Einschätzung der höheren Denkmalschutzbehörde keine Gründe vor, die ihrer Zustimmung zu dem Vorhaben entgegenstünden.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu einer Rettungsgrabung wurde mittlerweile abgeschlossen.

Die Petenten gehen davon aus, dass das Vorhaben weiterhin gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Landschaft (insbesondere des Landschaftsschutzgebietes), des Trinkwassers und der Biotope verstößt und damit schlechthin verboten ist.

Für eine Befreiung im Einzelfall nach § 10 WSG-VO müssen die in § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Ebenso bestehen nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung und nach Biotopschutzrecht grundsätzliche Verbote, von denen eine Befreiung bzw. eine Ausnahme erteilt werden kann.

Für das Vorhaben im zweiten Bauabschnitt sind naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen erforderlich, die das Landratsamt in seiner Funktion als staatliche Verwaltungsbehörde zu treffen hat.

Naturschutzrechtlich waren eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie eine Ausnahme nach Biotopschutzrecht erforderlich, die das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde mit Entscheidung vom 10. September 2012 sowie einer ergänzenden Entscheidung vom 28. März 2017, die aufgrund einer Änderung der Planung erforderlich wurde, erteilt hat. Beide Entscheidungen sind bestandskräftig.

Das Vorhaben erfordert zudem noch drei wasserrechtliche Gestattungen, nämlich die Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser von der Straße in den Bach sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für den Neubau einer Brücke über den Bach. Die Entscheidungen liegen in der Zuständigkeit des Landratsamtes als unterer Wasserbehörde, § 82 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg. Da der Landkreis selbst Vorhabenträger ist, bedürfen sie nach § 82 Abs. 1 Satz 2 WG der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde.

Die vom Kreis als Planungsträger vorgelegten wasserrechtlichen Anträge mit den Planunterlagen vom 13. Dezember 2016 werden unter Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt geprüft. Anschließend werden die beabsichtigten Entscheidungen dem Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde zur Zustimmung vorgelegt.

Im Ergebnis ist damit das Vorhaben aus Sicht des Regierungspräsidiums – unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen – als rechtlich zulässig zu bewerten.

Im Wege der einstweiligen Anordnung hat das zuständige Verwaltungsgericht mittlerweile den Landkreis per Beschluss vom 21. Juni 2017 verpflichtet, Baumaßnahmen zum Ausbau der Kreisstraße 5138 vorläufig zu unterlassen.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 24. August 2017 die Beteiligten vor Ort angehört und sodann dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2017 berichtet.

Der Petitionsausschuss sah keine Möglichkeit, den Petitionen abzuwehren. Die Berichterstatterin brachte aber zum Ausdruck, dass sie es für sehr bedauerlich halte, dass der Landkreis in diesem Fall keine UVP durchgeführt habe. Gerade die vor Ort gewonnenen Eindrücke hätten gezeigt, dass in diesem Fall aus ihrer Sicht die Durchführung einer UVP angebracht gewesen wäre.

Der Abgeordnete, der mit vor Ort war, pflichtete den Ausführungen der Berichterstatterin bei. Das Landratsamt habe zwar sehr sorgfältig geprüft, sodass zu einer formalen UVP eigentlich nicht mehr viel gefehlt habe. Auch aus seiner Sicht wäre es sinnvoll gewesen, hätte der Landkreis eine UVP durchgeführt, die zeitlich womöglich nicht viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

10. Petition 16/1282 betr. Ausbau einer Straße, Beschwerde über die Gemeindeverwaltung

Der Petent wendet sich gegen den endgültigen Ausbau einer innerörtlichen Gemeindestraße, an der er wohnt. Er beanstandet, dass er von der Gemeindeverwaltung zu einem Anwohnerggespräch nicht eingeladen worden sei, dass der Bürgermeister die Anlieger, den Gemeinderat und die Presse nicht bzw. falsch oder unvollständig informiert habe und dass der Bauauftrag ohne Information der Anwohner zu überhöhten Preisen an den einzigen Bieter vergeben worden sei. Der Petent begehrt, den beabsichtigten Ausbau zu stoppen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt das gesamte Verfahren neu durchzuführen.

Der Petent ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks an der W.-Straße. Die W.-Straße ist im betreffenden Abschnitt bisher nicht endgültig hergestellt. Aufgrund des Zustands ist ein Ausbau der Straße beabsichtigt, gleichzeitig soll die Wasserleitung und der Abwasserkanal erneuert werden. Die endgültige Herstellung der Straße wird die Erschließungsbeitragspflicht der Anlieger entstehen lassen.

Am 30. Juli 2015 führte die Gemeindeverwaltung ein Gespräch mit den acht Anliegern des betreffenden

Straßenabschnitts. Zu dem Gespräch wurde der Petent versehentlich nicht eingeladen. Von der Gemeindeverwaltung wurde vorgeschlagen, abweichend von der im Bebauungsplan vorgesehenen Breite von 7 m eine Straßenbreite von ca. 5,50 m festzulegen und in die voll überfahrbare Fläche einen gepflasterten Fußgängerschutzstreifen zu integrieren. Auf die Frage nach den Kosten wurde ein geschätzter Betrag von ca. 120.000 € (ohne Kosten für Wasserleitung und Kanal) genannt. In dem Gespräch zeigten sich die anwesenden Anwohner für den geplanten Straßenausbau aufgeschlossen. Daraufhin wurde von der Gemeinde eine Ausbauplanung durch ein Ingenieurbüro in Auftrag gegeben.

Nachdem von dem Ingenieurbüro angeregt wurde, bei dem Straßenausbau gleichzeitig auch die Wasserleitung und den Abwasserkanal auszutauschen, hierfür aber keine ausreichenden Mittel im Haushaltsplan eingestellt waren, beschloss der Gemeinderat am 7. März 2016, die Maßnahme ins Jahr 2017 zu verschieben. Die im Rahmen der Planung erstellte Kostenberechnung durch das Ingenieurbüro ging von Gesamtkosten von 260.729 € aus, der Kostenanteil für den erschließungsbeitragspflichtigen Straßenausbau belief sich auf 157.000 €. Auf die im März 2017 durchgeführte öffentliche Ausschreibung ging nur ein Angebot einer ortsansässigen Firma mit einer Angebotssumme von 307.647 € ein; der Anteil für den Straßenausbau belief sich auf 170.300 €. Die Vergabe der Tief- und Straßenbaumaßnahme zur Angebotssumme an die Baufirma wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24. April 2017 beschlossen.

Nachdem aus den Reihen der Anlieger massive Kritik an den deutlich höheren Baukosten geäußert wurde, fand am 3. Juli 2017 ein weiteres Gespräch der Gemeindeverwaltung mit den Anwohnern des betreffenden Abschnitts der W.-Straße statt. Zu dem Gespräch war auch der Petent eingeladen, der jedoch aufgrund einer beruflichen Verhinderung nicht teilnahm und der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Stellungnahme übermittelte. Drei Anwohner, darunter der Petent, sprachen sich nun gänzlich gegen den Ausbau des Straßenabschnitts aus. Die anderen fünf Anwohner konnten sich die Maßnahme unter der Maßgabe vorstellen, dass auf den gepflasterten Fußgängerschutzstreifen verzichtet wird, um dadurch Kosten (ca. 11.000 €) zu sparen. Wegen damit verbundener rechtlicher Risiken für die Erschließungsbeitragshebung war die Gemeindeverwaltung dazu nur bereit, wenn alle Anwohner eine Ablösungsvereinbarung nach § 26 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) unterzeichnen, wozu jedoch die drei Anwohner, die sich generell gegen den Ausbau wandten, nicht bereit waren.

Aufgrund des Gesprächsergebnisses schlug der Bürgermeister dem Gemeinderat vor, den betreffenden Straßenabschnitt auf absehbare Zeit nicht im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne erstmalig herzustellen und nur die Wasserleitung und eine schadhafte Stelle des Abwasserkanals zu erneuern. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2017 beschloss der Gemeinderat abweichend vom Verwaltungsvorschlag, die Straßenbaumaßnahme wie vorge-

sehen durchzuführen. Mit der Baumaßnahme wurde noch nicht begonnen.

Bei der W.-Straße handelt es sich um eine innerörtliche Gemeindestraße, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast nach § 9 des Straßengesetzes ist. Bau und Unterhaltung der Straße liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die W.-Straße liegt im Bereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans, der für den betreffenden Straßenabschnitt eine Ausbaubreite von 7 m vorsieht.

Nach § 20 Absatz 2 KAG erheben die Gemeinden zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung von öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Plätzen und Wohnwegen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und der örtlichen Erschließungsbeitragsatzung. Der Erschließungsbeitrag, der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu leisten ist, entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 41 Absatz 1 KAG). Durch den vorgesehenen Ausbau des betreffenden Abschnitts der W.-Straße wird die Erschließungsbeitragspflicht der Anlieger entstehen. Die Erschließungsbeitragspflicht wird von dem Petenten auch nicht bestritten, sie ist aber der Grund für seinen Widerstand gegen die Baumaßnahme. Für die gleichzeitig vorgesehene Erneuerung der Wasserleitung und des Abwasserkanals werden keine Anschlussbeiträge (§ 20 Absatz 1 KAG) entstehen; die hierfür entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

Im Hinblick auf die Erschließungsbeitragspflicht und wegen der beabsichtigten reduzierten Straßenbreite von 5,50 m hat die Gemeindeverwaltung vor einer Entscheidung über den Ausbau ein Gespräch mit den betroffenen Anliegern geführt. Da das Grundstück des Petenten nicht direkt an der W.-Straße liegt, sondern durch ein Überfahrtsrecht über ein anderes Grundstück erschlossen wird, wurde von der Gemeindeverwaltung zunächst übersehen, dass das Grundstück beitragspflichtig ist, und der Petent deshalb versehentlich nicht zu dem ersten Anwohnergespräch am 30. Juli 2015 eingeladen. Dass sich der Petent bei einer Teilnahme schon damals als einziger Anlieger gegen die Maßnahme ausgesprochen hätte, wird von ihm nicht vorgetragen. Eine Zustimmung der Anlieger war auch nicht erforderlich.

Bei den damals genannten voraussichtlichen Kosten von 120.000 € handelte es sich nicht um eine Kostenberechnung, sondern nur um eine grobe Schätzung auf Grundlage einer anderen Straßenbaumaßnahme. Darauf wurde in dem Anwohnergespräch auch hingewiesen. Die im Rahmen der Ausbauplanung von dem beauftragten Ingenieurbüro erstellte Kostenberechnung, die auch Grundlage der öffentlichen Ausschreibung war, ergab dann Kosten von 157.000 €, das Ausschreibungsergebnis nochmals höhere Kosten von 170.300 € (jeweils für den erschließungsbeitragspflichtigen Straßenausbau ohne Kosten für die Wasserleitung und den Kanal), was gegenüber der ersten Kostenschätzung eine Steigerung von 41,9% bedeutete.

Der Gemeinderat hat am 24. April 2017 die Vergabe an den einzigen Anbieter trotz der hohen Angebotssumme beschlossen, da die Gemeinde die Maßnahme noch im laufenden Jahr vor Wintereinbruch durchführen wollte und angesichts steigender Preise im Tiefbaugewerbe nicht damit gerechnet werden konnte, dass eine erneute Ausschreibung ein günstigeres Ergebnis ergeben wird. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften sind nicht ersichtlich.

Von der Gemeindeverwaltung wurde versäumt, die betroffenen Anlieger über die höheren Ausbaukosten, die zu höheren Erschließungsbeiträgen führen werden, zeitnah zu informieren. Die diesbezügliche Kritik ist daher, wie auch die Gemeindeverwaltung einräumt, berechtigt. Die Gemeindeverwaltung hat mittlerweile selbst erkannt, dass ihre Informationspolitik nicht ausreichend war und eine bessere Einbindung der Anwohner in die Entscheidungsfindung im Sinne einer bürgernahen Verwaltung geboten gewesen wäre. Der Bürgermeister hat sich dafür in dem Anwohnergespräch am 3. Juli 2017 sowie in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Juli 2017 entschuldigt.

In rechtlicher Hinsicht ist jedoch weder die unterbliebene Einladung des Petenten zu dem ersten Anwohnergespräch noch die mangelhafte Information der Anlieger im weiteren Verfahren relevant. Die Entscheidungen über die endgültige Herstellung der Straße und die Vergabe der Baumaßnahmen obliegen dem Gemeinderat. Eine vorherige Information, Anhörung oder sonstige Beteiligung der betroffenen Anlieger ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Mängel bei der von der Gemeinde freiwillig und formlos durchgeführten Anwohnerbeteiligung haben deshalb keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse.

Worauf sich die Vorwürfe des Petenten, der Bürgermeister habe den Gemeinderat und die Presse nicht bzw. falsch oder unvollständig informiert, beziehen, wird von dem Petenten nicht näher dargelegt. Ein diesbezügliches Fehlverhalten des Bürgermeisters ist aus den vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen nicht ersichtlich.

Nachdem sich die Anwohner des betreffenden Abschnitts der W.-Straße mittlerweile gegen den endgültigen Ausbau der Straße wenden und weil die Gemeinde bei einem anderen Straßenabschnitt aufgrund des Votums der dortigen Anlieger auf den Ausbau verzichtet hat, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat vorgeschlagen, auf die endgültige Herstellung des Straßenabschnitts im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne bis auf Weiteres zu verzichten. Das Protokoll des Anwohnergesprächs vom 3. Juli 2017 sowie die schriftliche Stellungnahme des Petenten lagen den Gemeinderäten vor. In der Sitzung konnten sich auch einige Anwohner als sachkundige Einwohner äußern. Der Gemeinderat hatte somit Gelegenheit, die Angelegenheit in Kenntnis der Umstände neu zu bewerten und zu entscheiden. Er hat jedoch in seiner Sitzung am 24. Juli 2017 nach ausführlicher Diskussion abweichend vom Vorschlag des Bürgermeisters mehrheitlich entschieden, die Maßnahme wie vorgesehen durchzuführen.

Bei der Gemeindeverwaltung bestehen mittlerweile Überlegungen, den Ausbau der W.-Straße in diesem Jahr nicht mehr umzusetzen und eine Neuausschreibung für 2018 im Zusammenhang mit einer anderen Tiefbaumaßnahme vorzunehmen, um durch das größere Auftragsvolumen nach Möglichkeit günstigere Angebotspreise zu erhalten. Die Ausschreibung soll noch im Herbst 2017 erfolgen, da dann eine Chance auf günstigere Preise bestehe.

Der Bau und die Unterhaltung von Gemeindestraßen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung (§ 32 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung). Der Gemeinderat hat sich bei seinen Entscheidungen am Gemeinwohl und den Interessen der gesamten Gemeinde zu orientieren und kann deshalb auch zu Entscheidungen kommen, die nicht den Individualinteressen der unmittelbar betroffenen Einwohner entsprechen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Gemeinde, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Fragen der Zweckmäßigkeit der Vorgehensweise und der Entscheidungen der Gemeindeorgane sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen. Die Erschließungsbeiträge werden von der Gemeinde zu gegebener Zeit durch Bescheid festgesetzt; hiergegen steht den Beitragspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die von der Gemeinde beabsichtigte Verschiebung und Neuausschreibung der Baumaßnahme hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

11. Petition 16/585 betr. Bausache, Nutzungsänderung

I. Gegenstand der Petition

Die Baugenehmigung für den Petenten, einen Teil der Räumlichkeiten des Untergeschosses seines Wohnhauses als Werkstatt für seinen metallverarbeitenden Heimarbeitsbetrieb zu nutzen, wurde im Zuge des Widerspruchsverfahrens von der unteren Baurechtsbehörde aufgehoben. Der Petent bittet, diese Entscheidung zu überdenken oder aber dem Betrieb wenigstens eine Übergangszeit von zwei bis drei Jahren zu ermöglichen, in denen er die derzeitigen finanziellen Verpflichtungen erfüllen sowie die Übergabe des Betriebs an seinen Sohn bewerkstelligen kann. Er bittet zudem die öffentliche Hand, ihm bei der Auffindung neuer Betriebsräume zu helfen.

Der Petent empfindet die Aufhebung der Baugenehmigung als grobe Ungerechtigkeit, da dies seinen Be-

trieb und seine Existenz vernichten würde. Die Metallverarbeitung sei in der Region ein traditionelles Gewerbe, dem auch viele kleine Meister-Handwerksbetriebe in Heimarbeit nachgehen würden. Das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht könne der Petent sich zudem finanziell nicht leisten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent meldete zum 1. April 1992 einen Einmann-Betrieb zur „Herstellung und Vertrieb von chirurgischen Instrumenten und Geräten“ als Handwerk in den Kellerräumen bzw. in der Garage im Untergeschoss seines Einfamilienwohnhauses an. Das Wohnhaus liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festsetzt. Ein baurechtliches Verfahren zur Nutzungsänderung der Garage als Werkstatt seines metallverarbeitenden Betriebs wurde zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung nicht durchgeführt.

Mit Schreiben vom 5. September 2014 baten die Nachbarn die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde, gegen das Gewerbe des Petenten einzuschreiten, da der metallverarbeitende Betrieb zu erheblichen Lärmbelästigungen führen würde. Nach einer Baukontrolle durch die Stadt am 12. September 2014 wurde der Petent zur Einreichung eines Bauantrags aufgefordert, um die nachträgliche baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung für den Betrieb prüfen zu können.

Der Petent reichte am 6. Oktober 2014 einen Bauantrag zur Genehmigung der Nutzungsänderung und den Ausbau der Garage im Untergeschoss seines Wohnhauses als Werkstatt für seinen Betrieb bei der Stadt ein. In dem Lageplan zur Baugenehmigung wurden im Bereich der Werkstatt die Arbeiten „polieren, schleifen, fräsen, drehen“ eingezeichnet sowie in der zusätzlichen Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen „Fräs-, Dreh-, Schleif- und Bohrmaschine“ als verwendete Maschinen genannt.

Die Nachbarn bzw. deren Rechtsbeistand erhoben im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Es wurde u. a. vorgebracht, dass das Allgemeine Wohngebiet dem Wohnen diene, der metallverarbeitende Betrieb des Petenten jedoch den Gebietscharakter störe und daher nicht zulässig sei. Bei der Beteiligung der Behörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens empfahl das Landratsamt, untere Immissionsschutzbehörde, als Ergänzung zum Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten einzuholen. Dieses lag am 30. April bzw. überarbeitet am 8. Juni 2015 der Stadt vor. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die für das Allgemeine Wohngebiet geltenden Lärmgrenzwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten bzw. deutlich unterschritten und damit die Anforderungen im Sinne der TA Lärm erfüllt sind. Der Petent erhielt daraufhin mit Schreiben vom 20. August 2015 unter Zurückweisung der Angrenzereinwendungen die Baugenehmi-

gung zur Nutzungsänderung der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Wohnhauses als Werkstatt gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO. Als Auflage wurde u. a. bestimmt, die Fenster bis 8 Uhr bzw. ab 18 Uhr geschlossen zu halten sowie die Türe nur zum allgemeinen Lüften bzw. für den Ein- und Austritt zu öffnen. Das Maß habe sich dabei auf den notwendigen Zweck zu reduzieren. Die Baugenehmigung enthielt keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB.

Die Nachbarn erhielten mit Schreiben vom 20. August 2015 eine Mehrfertigung der Baugenehmigung des Petenten sowie eine ausführliche Begründung der Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde. Die untere Baurechtsbehörde erläuterte darin, sie sehe zwar grundsätzlich einen metallverarbeitenden Betrieb, in dem regelmäßig lärmintensive Arbeiten vorgenommen werden, als einen das Wohnen typischerweise wesentlich störenden Betrieb an, der in allen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, dem Grundsatz nach unzulässig sei. Jedoch würde es sich bei dem Betrieb des Petenten um einen atypischen, von dem branchenüblichen Erscheinungsbild abweichenden Betrieb (lediglich ein Ein-Mann-Betrieb) handeln, von dem anzunehmen sei, dass nach Art und Betriebsweise keine Störungen zu befürchten seien und der Betrieb diesen atypischen Charakter auch künftig behalten werde. Daher würde es sich im Fall des Petenten um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handeln, der nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden könne.

Der Rechtsbeistand der Nachbarn erhob mit Schreiben vom 11. September 2015 Widerspruch gegen die Baugenehmigung, da von dem Betrieb erhebliche Störungen ausgehen würden. Darüber hinaus würde es sich mitnichten um einen Ein-Mann-Betrieb handeln, da der Sohn und die Frau des Petenten im Betrieb mitarbeiten würden. Es handle sich daher nicht um einen atypischen Betrieb, der ausnahmsweise zugelassen werden könne. Die Widerspruchsführer baten zudem um die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Die untere Baurechtsbehörde konnte dem Widerspruch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abhelfen und legte ihn daher dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Das Regierungspräsidium entschied mit Schreiben vom 8. Oktober 2015, den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung abzulehnen und verwies auf die noch ausstehende Prüfung der Rechtmäßigkeit in der Hauptsache.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gab das Regierungspräsidium der unteren Baurechtsbehörde den Widerspruch zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung mit der Bitte zurück, die Erteilung einer Ausnahme vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB zu prüfen. Infolgedessen bat die untere Baurechtsbehörde die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes, zum schalltechnischen Gutachten vom 30. April mit Überarbeitung vom 8. Juni 2015 sowie zu der beantragten Nutzungsänderung erneut Stellung zu nehmen. Nachdem die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken bezüglich des Gutachtens und der

Nutzungsänderung äußerte, erteilte die untere Baurechtsbehörde ergänzend zu der Baugenehmigung vom 20. August 2015 gemäß § 58 Absatz 1 Satz 4 LBO dem Petenten mit Schreiben vom 31. Mai 2016 eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO i. d. F. v. 1977. Dadurch wurde der Betrieb des Petenten ausnahmsweise als nicht störender Gewerbebetrieb im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen. Die schalltechnische Untersuchung wurde zum Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Widerspruchsführer hielten auch nach der ergänzten Baugenehmigung ihren Widerspruch aufrecht und legten zudem gegen die Ergänzung der Baugenehmigung vom 31. Mai 2016 Widerspruch ein. Nachdem die untere Baurechtsbehörde nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium kam abschließend zu der Auffassung, dass es sich bei dem Betrieb des Petenten um keinen nicht störenden Gewerbebetrieb i. S. v. § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO handle und damit die Rechtsauffassung der unteren Baurechtsbehörde rechtswidrig sei. Dies ergebe sich insbesondere aus den im Bauantrag genannten Maschinen sowie aus der Tatsache, dass es sich bei der Anmeldung des Gewerbes 1992 um einen (atypischen) Ein-Mann-Betrieb gehandelt habe, inzwischen jedoch auch der Sohn des Petenten in dem Betrieb arbeite und es daher nicht auszuschließen sei, dass sich der Betrieb seitdem intensiviert habe. Mit Schreiben vom 28. September 2016 teilte das Regierungspräsidium seine Ansicht der unteren Baurechtsbehörde mit und bat diese, dem Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung vom 20. August 2015 in der Fassung der ergänzten Baugenehmigung vom 31. Mai 2016 abzuweichen und die erteilte Nutzungsänderungsgenehmigung dementsprechend aufzuheben.

Mit Abhilfebescheid vom 27. Oktober 2016 hob die untere Baurechtsbehörde gemäß § 72 VwGO i. V. m. § 113 VwGO (analog) die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Wohnhauses des Petenten in Werkstätten für seinen metallverarbeitenden Betrieb vollständig auf. Von der Möglichkeit, gegen die Aufhebung der Baugenehmigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, machte der Petent keinen Gebrauch. Der Abhilfebescheid ist damit bestandskräftig.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Abhilfebescheid der unteren Baurechtsbehörde sowie die vollständige Aufhebung der Baugenehmigung bzgl. der Nutzungsänderung sind nicht zu beanstanden, da die Baugenehmigung rechtswidrig war und die Nachbarn dadurch in ihren Rechten verletzt wurden.

Die Nutzungsänderung war rechtswidrig, da es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 49 LBO handelt, das jedoch gemäß §§ 29 und 30 BauGB im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig ist.

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Absatz 1 BauNVO). Nach § 4 Absatz 2 BauNVO sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise können nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden. Zur Beurteilung des Störgrades eines Gewerbes ist in der Regel nicht auf die konkreten Verhältnisse des einzelnen Vorhabens abzustellen. Vielmehr ist von einer typisierenden Betrachtungsweise auszugehen, d. h. zu prüfen, ob das Vorhaben generell geeignet ist, das Wohnen im Allgemeinen Wohngebiet zu stören. Entscheidend ist dabei nicht, ob etwa die mit der Nutzung verbundenen immissionsschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden. Im vorliegenden Fall wird der Betrieb als störend angesehen, da aufgrund der mit dem Betrieb verbundenen Arbeiten („polieren, schleifen, fräsen, drehen“) und Maschinen („Fräs-, Dreh, Schleif- und Bohrmaschine“) eine erhebliche Störung des Wohngebietscharakters anzunehmen ist. Die bundesrechtliche Bestimmung des Gebietscharakters kann zudem nicht regional anders ausgelegt und angewandt werden. Daher ist es unbeachtlich, dass es sich bei dem metallverarbeitenden Gewerbe um ein in der Region typisches Gewerbe handelt, das in der Region stark vertreten ist und neben den großen Betrieben auch von einer Vielzahl an kleinen Zulieferern, teils in Heimarbeit, ausgeübt wird. Der Betrieb des Petenten ist daher als grundsätzlich störend anzusehen.

Ein atypischer Sachverhalt, bei dem ein grundsätzlich als störend einzustufendes Gewerbe im Einzelfall als nicht störender Gewerbebetrieb eingestuft werden kann, ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben. Der Betrieb wurde ausweislich der Gewerbeanmeldung im Jahr 1992 als Ein-Mann-Betrieb angemeldet. Inzwischen ist neben dem Petenten auch der Sohn des Petenten in dem Betrieb beschäftigt. Es ist daher anzunehmen, dass der Betrieb (und damit die Störwirkung) sich intensiviert hat und im Hinblick auf das mögliche Entwicklungspotenzial des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Betriebsübergabe an den Sohn des Petenten, selbst bei künftig funktionsgerechter Nutzung der Anlage, eine Intensivierung der Störwirkung nicht auszuschließen ist. Bei dem metallverarbeitenden Betrieb des Petenten handelt es sich daher um keinen nicht störenden Gewerbebetrieb, der gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden kann.

Eine Zulassung des Betriebs als nicht störender Handwerksbetrieb gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 BauNVO ist ebenfalls nicht möglich. Das vom Petenten ausgeübte Handwerk ist im bauplanungsrechtlichen Sinn kein nicht störender Handwerksbetrieb, da die Herstellung und der Vertrieb von chirurgischen Instrumenten und Geräten nicht den „täglichen“ Bedarf für den überwiegenden Teil der Bewohner des Gebiets deckt und somit nicht der Versorgung des Gebiets dient. Das metallverarbeitende Gewerbe des Petenten ist daher im

Allgemeinen Wohngebiet bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die Nachbarn wurden durch die Baugenehmigung in ihren Rechten verletzt, da Eigentümer eines Grundstücks im festgesetzten Gebiet kraft Bundesrecht einen Abwehranspruch gegen die Zulassung einer nicht gebietsverträglichen Nutzung haben. Der Gebietserhaltungsanspruch wird direkt durch den Bebauungsplan vermittelt und ist unabhängig von einer tatsächlichen Belästigung. Daher ist es unerheblich, dass das schalltechnische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Betrieb eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten werden. Die Nachbarn haben einen Anspruch auf die Bewahrung des Gebietscharakters (Wohnen) auch dann, wenn das Vorhaben noch nicht zu einer spürbaren und nachweisbaren Beeinträchtigung geführt hat. Die Baugenehmigung war daher durch die untere Baurechtsbehörde aufzuheben.

Mittlerweile konnte jedoch eine Lösung bezüglich des Betriebs der Werkstatt des Petenten gefunden werden. Der Betrieb wird demzufolge im März 2018 in eine Halle außerhalb des Gemeindegebiets umgesiedelt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der in Aussicht gestellten Umsiedlung des Betriebs für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Burger

12. Petition 16/1371 betr. Umbau einer Universitätsklinik

Der Petent regt statt einem Umbau den Neubau des Klinikums Tübingen an anderer Stelle an.

Beim Universitätsklinikum Tübingen und der Medizinischen Fakultät handelt es sich um einen Komplex von mehr als 160 Gebäuden, die einen Gesamtwert von rd. 1,4 Milliarden € haben.

Das Land hat 2014 für den Standort Schnarrenberg eine Masterplanung begonnen; diese sieht eine konzeptionelle Planung bis ins Jahr 2050 vor. Ziel ist es, die Abläufe in und zwischen den Funktionsstellen zu optimieren und Strukturen für zukunfts offene (Neu-)bauten zu schaffen. Durch die Neustrukturierung werden Bereiche zusammengelegt, wie z. B. Frauenklinik und Neonatologie, um auf diese Weise Synergien zu schaffen und zu nutzen. Patienten, Personal und Warenverkehr sollen kurze Wege haben. Eine klare Wegführung soll zukünftig eine bessere Orientierung für die Patienten bieten.

Es ist nicht vorgesehen, dass Funktionen am gleichen Standort neu aufgebaut werden. Vielmehr wurde eine Rochadenplanung entwickelt, in der jede Funktion nur einmal in den Neubau bzw. in den grundsanieren

Bereich umziehen muss und dann dauerhaft dort bleiben kann. Die Masterplanung sieht daher in nur minimalem Umfang Interimsunterbringungen vor.

Ein Neubau des Universitätsklinikums an einer anderen Stelle ist keine Option, weder eines Teils des Klinikums noch eine Komplettlösung. Ein Komplettneubau ist aus Kostengesichtspunkten nicht realisierbar. Eine Teillösung würde die bestehenden Probleme, insbesondere hinsichtlich der logistischen Herausforderungen durch die Verkehrswegesituation, nicht lösen.

Die Masterplanung Schnarrenberg stellt ein ausgewogenes, abgestimmtes, nachhaltiges und zukunftsgerichtetes Konzept dar, das bestehende Komplexe soweit notwendig und erforderlich ertüchtigt und Abläufe optimiert. Die Planung sichert die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Liquidität des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen. Insbesondere werden auch Möglichkeiten der Verbesserung der Verkehrsproblematik eruiert und intensiv diskutiert. Eine räumliche Entfernung von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät ist wegen der engen Leistungsbeziehungen zwischen beiden Einrichtungen nicht zielführend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Burger

13. Petition 16/1200 und

14. Petition 16/1511 betr. Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Afghanistan

Beide Petitionen, die unabhängig voneinander gestellt wurden, begehren u. a. einen umfassenden Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Afghanistan.

Der Petent der Petition 16/1200 hat auf einer privaten Internetplattform eine Petition initiiert, die von Ende Februar 2017 bis Ende Mai 2017 von insgesamt 670 Personen unterzeichnet worden ist. Sein zentrales Argument lautet, dass in Afghanistan kriegsähnliche Zustände herrschen und die Gefahrenlage für Zivilisten vor Ort nicht vertretbar sei. Es gebe keine sicheren Regionen in Afghanistan.

Die Petenten der Petition 16/1511 haben ebenfalls auf einer privaten Internetplattform eine Petition mit rund 3.150 Unterschriften aus ganz Deutschland initiiert. Sie erheben fünf zentrale Forderungen:

- 1.) Abschiebestopp für afghanische Asylbewerber;
- 2.) Faire Asylverfahren, frei von vorgegebenen Ablehnungsquoten;
- 3.) Bleiberechtsregelung für gut integrierte Asylbewerber, die spätestens nach zwei Jahren Aufenthalt in Kraft tritt;
- 4.) Aussetzung des Rückführungsabkommens mit Afghanistan;

5.) Neubewertung der Sicherheitslage durch die Bundesregierung.

Der Petent der Petition 16/1200 kritisiert das Kooperationsabkommen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und Afghanistan, bei dem die afghanische Regierung sich gegen umfangreiche Finanzhilfen dazu bereit erklärt hat, abgelehnte afghanische Asylbewerber aus der EU wieder aufzunehmen. Auch Baden-Württemberg beteilige sich an den Sammelabschiebungen. Diese Abschiebep Praxis der Landesregierung müsse gänzlich unterbunden werden.

Die Petenten der Petition 16/1511 verweisen darauf, dass viele afghanische Asylbewerber, denen eine Abschiebung drohe, im Landkreis inzwischen gut integriert seien. Sie behaupten, dass zahlreiche Asylanträge abgelehnt werden würden, die aus rechtlicher Sicht eigentlich anerkannt werden müssten („Ablehnungsquoten“).

Das Innenministerium Baden-Württemberg verweist darauf, dass die Entscheidung über asylrelevante Gründe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konzentriert und somit der Zuständigkeit des Landes entzogen sei.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung könne generell festgestellt werden, dass in Afghanistan keine vom Staat ausgehende politische Verfolgung von eigenen Staatsangehörigen oder organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausgeübt werde. Im Gegenteil, die Regierung sei sich ihrer Schutzverantwortung für die eigene Bevölkerung bewusst. Das Innenministerium verweist auf die Mitteilung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern vom 24. Februar 2017, wonach die Sicherheitslage in Afghanistan regional unterschiedlich sei. Demnach gebe es Regionen, „in denen die Lage ausreichend kontrollierbar und für den Einzelnen vergleichsweise ruhig und stabil“ sei. Die Voraussetzungen für einen generellen Abschiebestopp nach Afghanistan lägen nicht vor.

Ferner verweist das Innenministerium darauf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie deutsche Verwaltungsgerichte mehrfach bestätigt hätten, dass Rückführungen nach Afghanistan möglich sind. Seit 2002 seien laut UNHCR 5,8 Millionen afghanische Flüchtlinge wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt, davon allein 4,7 Millionen im Rahmen des freiwilligen Rückkehrprogramms des UNHCR. Aus Deutschland seien über 3.300 afghanische Flüchtlinge im Jahr 2016 freiwillig zurückgekehrt. Jedem Einzelfall einer Rückführung gehe eine intensive und sorgfältige Prüfung voraus. Federführend sei hier das landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe. Auch das Landesinnenministerium sei in diese Prüfung eingebunden. Damit wird dem Vorwurf der Petenten entgegengetreten, es gebe politisch vorgegebene Ablehnungsquoten.

Das Innenministerium hat weiter berichtet, der am 14. Juni 2017 gefasste Beschluss der Innenminister und -senatoren der Länder behalte auch nach dem nunmehr vorliegenden Zwischenbericht des Auswärtigen Amtes weiterhin seine Gültigkeit. Die Rückfüh-

rung nach Afghanistan beschränke sich nach sorgfältiger Einzelfallprüfung auf Gefährder, Straftäter und Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern.

Bezüglich der Forderung der Petenten der Petition 16/1511, eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte Asylbewerber zu schaffen, ist auf die bestehenden Bleiberechtsregelungen zu verweisen. Zu nennen sind insbesondere die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25 a AufenthG sowie die stichtagslose Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gemäß § 25 b AufenthG.

Soweit in der Petition eine Neubewertung der Sicherheitslage in Afghanistan durch die Bundesregierung gefordert wird, ist auf den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu verweisen.

Der Berichterstatter verwies bei der Beratung der Petitionen in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. November 2017 darauf, die neue, endgültige Lageeinschätzung des Auswärtigen Amts und Bundesinnenministeriums bleibe abzuwarten. Momentan seien Abschiebungen nach Afghanistan (von Einzelfällen abgesehen) bundesweit ausgesetzt. Dies begrüße der Berichterstatter wegen der unklaren Sicherheitslage ausdrücklich.

Nach sorgfältiger Einzelfallprüfung würden derzeit lediglich Gefährder, Straftäter und Ausreisepflichtige, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern, nach Afghanistan abgeschoben. Dies gelte auch für Baden-Württemberg, wie ein Vertreter des Innenministeriums in der Ausschusssitzung bestätigte.

Die Empfehlung des Berichterstatters, den Petitionen nicht abzuhelfen, wurde bei einer Enthaltung angenommen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 16/1014 betr. Rückforderung von Bezügen, Disziplinarverfahren

Mit Schreiben vom 6. April 2017 wendet sich die Petentin, vertreten durch ihren Ehemann, im Zusammenhang mit dem gegen sie laufenden Disziplinarverfahren sowie der Rückforderung von Dienstbezügen wegen schuldhaftem unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Die Petentin möchte mittels der Petition für die bestehende Rückforderung von Dienstbezügen sowie das laufende Disziplinarverfahren eine außergerichtliche und gütliche Einigung mit dem Land Baden-Württemberg als Dienstherr erreichen.

Die Petentin verweist hinsichtlich des Sachverhalts auf ihre erste Petition 16/245, über die der Landtag von Baden-Württemberg in seiner 20. Sitzung am 1. Dezember 2016 auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses abschlägig entschieden hat.

Nach Mitteilung der Petentin gebe es im Zuge des Zuruhesetzungsverfahrens inzwischen ein weiteres Gutachten der zuständigen Amtsärztin des Gesundheitsamtes. Das Gutachten komme eindeutig zu einem anderen Ergebnis als die beiden ersten Gutachten von Prof. Dr. S. Hiernach sei sie derzeit nicht uneingeschränkt dienstfähig. Damit sei auch nicht innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen. Weiter habe die Amtsärztin im Gegensatz zu Prof. Dr. S. auch kein Simulations- oder Aggravationsverhalten feststellen können. In der Gesamtbeurteilung schreibe die Amtsärztin, dass ihre Erkrankung mit den Rahmenbedingungen des beruflichen Umfelds interagiere. Bei entsprechender Gestaltung des Aufgabenbereiches bestehe eine Restdienstfähigkeit von 50 %, die nur erreicht werden könne, wenn die Rahmenbedingungen für diese Interaktion beseitigt werden.

Die Petentin weist darauf hin, dass ihr seitens des Dienstherrn nie ein geeigneter Arbeitsplatz angeboten worden sei. Aufgrund der im amtsärztlichen Gutachten genannten Einschränkungen erscheine es fraglich, ob es einen solchen überhaupt gebe.

Weiter teilt die Petentin bezüglich der Antwort des Petitionsausschusses auf ihre frühere Petition, wonach der Antrag der Petentin auf Einholung eines weiteren Sachverständigenutachtens aufgrund der Bindungspflicht der Disziplinarbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz (LDG) unzulässig sei, mit, dass das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2017 inzwischen festgestellt habe, dass diese Bindungspflicht mangels Abschluss des ersten Verfahrens bei Einleitung des Disziplinarverfahrens vorliegend nicht angewendet werden könne. Die wesentliche Begründung der rechtlichen Würdigung ihrer früheren Petition entfalle somit.

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, den Sachverhalt aufgrund der neuen Erkenntnisse nochmals im Detail zu prüfen. Ferner wird darum gebeten, die erste Petition mit in die Prüfung einzubeziehen. Wichtige Punkte, die in dieser Petition aufgeführt wurden, seien im Antwortschreiben des Petitionsausschusses nicht erwähnt worden. Hauptsächlich betreffe dies die Punkte Nichteinhalten der Leitlinien 094/001-52k „Allgemeine Grundlage der medizinischen Begutachtung, aktueller Stand 07/2013“ sowie die Verwendung von nicht anerkannten Verfahren.

Ziel der Petition sei das Absehen der Verwaltung von der Rückforderung der Bezüge und vom Disziplinarverfahren. Zudem solle versucht werden, einen außergerichtlichen Kompromiss auf Verhandlungsbasis zu erzielen. Da die Amtsärztin in ihrem Gutachten eine Restdienstfähigkeit von max. 50 % festgestellt habe, sei es für sie eine akzeptable Lösung, mit einem Ruhestandsgehalt von 50 % zur Ruhe gesetzt zu werden. Sollte die Erzielung eines außergerichtlichen Kom-

promisses nicht möglich sein, wird darum gebeten, dass der Dienstherr für die Feststellung der Dienstfähigkeit ein psychosomatisches Gutachten veranlasst. Im Rahmen dieses Gutachtens sollen alle offenen und relevanten Fragen bezüglich ihres Gesundheitszustands und ihrer Dienstfähigkeit gestellt und beantwortet werden.

Abschließend bittet die Petentin darum, dass die Rückforderung der Bezüge und das Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt werden. Ziel der Petition sei jedoch nicht, dass der Petitionsausschuss in abgeschlossene oder laufende Gerichtsverfahren eingreift.

Wegen des bisherigen Sachverhaltes wird vollumfänglich auf die Drucksache 16/958 zur abgeschlossenen Petition 16/245 verwiesen. Zwischenzeitlich hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

Nach Abschluss der ersten Petition hat die Petentin beim Gericht als personalverwaltende Dienststelle einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gestellt. Hierauf wurde seitens des Gerichts – der Petentin entgegenkommend – beim Gesundheitsamt ein erneutes Gutachten zur Frage der Dienstfähigkeit der Beamtin in Auftrag gegeben. Das unter dem 8. Dezember 2016 erstattete Gutachten, das der Petition in Ablichtung beigefügt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die Petentin im Umfang der von ihr zuletzt ausgeübten Tätigkeit dienstfähig ist, d. h. 50 % einer Vollzeittätigkeit, sofern die Beamtin nicht in der Protokollführung in Strafsachen und nicht als Ansprechpartnerin für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger im laufenden Dienstverkehr eingesetzt werde.

Weiter wurde nach Abschluss des Petitionsverfahrens 16/245 das vor dem Verwaltungsgericht (VG) anhängige Verfahren, mittels dessen sich die Petentin gegen ihre durch das Arbeitsgericht (AG) mit Disziplinarverfügung vom 10. März 2014 verfügte Entfernung aus dem Dienst wendet und das während der Petition ruhte, wieder aufgerufen. Am 4. März 2017 fand vor dem VG die mündliche Verhandlung statt. Das VG äußerte darin die Rechtsauffassung, dass eine Bindungswirkung nach § 14 LDG an die rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Dienstbezüge der Beamtin nicht eingetreten sei, da die Disziplinarverfügung noch vor Rechtskraft der Entscheidung über den Verlust der Dienstbezüge erlassen worden sei. Die Voraussetzungen der disziplinarischen Entlassung müssten daher vom Verwaltungsgericht erneut überprüft werden. Seitens des VG wurde eine gütliche Einigung des Inhalts angeregt, dass die Beamtin ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantrage, der Dienstherr die Disziplinarverfügung aufhebe und auf eine Rückforderung der für verlustig erklärten Bezüge verzichte. Im Rahmen der rechtlichen Erörterung wurde ferner festgestellt, dass das AG seine damalige Disziplinarverfügung gegen die Beamtin aufheben könne und sogleich eine erneute disziplinarische Verfügung wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst erlassen könne. Dies hätte zur Folge, dass die Bindungswirkung an die Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid über den Verlust der Dienstbezüge ein-

treten würde, sodass von einem unentschuldigtem Fernbleiben der Beamtin vom Dienst auszugehen wäre.

Seitens der Prozessvertreter des Landes wurde dem VG nach der eingeräumten Bedenkzeit mitgeteilt, dass die vorgeschlagene gütliche Lösung nicht in Betracht komme.

Infolge der vorliegenden Petition wurde beim VG erneut das Ruhen des Verfahrens beantragt. Weiter wurde das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gebeten, die Rückforderung der Bezüge bis zur Entscheidung über die Petition auszusetzen.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erhält die Beamtin weiterhin gekürzte Bezüge.

Soweit die Petentin ein Absehen von der Rückforderung der für verlustig erklärten Dienstbezüge sowie der Entfernung aus dem Dienst fordert, scheidet dies auch weiterhin aus.

Wie bereits in der Drucksache 16/958 ausgeführt, wurde der Verlust der Dienstbezüge in zweiter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit Beschluss vom 30. Juli 2015 rechtskräftig festgestellt. Die damaligen Einwände der Petentin gegen die Person bzw. die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. S. wurden seitens des Verwaltungsgerichts sowie des VGH umfassend und schlüssig gewürdigt. Anhaltspunkte für die offenkundige Unrichtigkeit der Feststellungen des Gutachters liegen hiernach nicht vor. Es besteht auch weiterhin keine Veranlassung, diese in Zweifel zu ziehen.

Soweit die Bindungswirkung nach § 14 LDG an die rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Dienstbezüge der Beamtin nach Auffassung des VG im Rahmen des Disziplinarverfahrens nicht eingetreten ist, hat dies lediglich zur Folge, dass die Voraussetzungen der disziplinarischen Entlassung vom Verwaltungsgericht erneut überprüft werden müssen. Der rechtskräftig festgestellte Verlust der Dienstbezüge bleibt hiervon unberührt. Der Petentin bleibt es unbenommen, im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ihre Einwände gegen die Gutachten von Prof. Dr. S. vorzubringen. Die Entscheidung über die Erholung eines erneuten Sachverständigenutachtens obliegt dabei dem Verwaltungsgericht.

Auch soweit die Petentin vorbringt, dass sie nach dem Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens vom 8. Dezember 2016 dienstunfähig sei, rechtfertigt dies keine andere Bewertung.

Primär ist zu beachten, dass das amtsärztliche Gutachten allein die derzeitige Dienstfähigkeit der Beamtin zum Gegenstand hat. Der Verlust der Dienstbezüge bzw. die Entfernung aus dem Dienst beruhen jedoch auf dem schuldhaften und ohne Genehmigung erfolgten Fernbleiben vom Dienst der Beamtin seit dem 27. Oktober 2012 bis zur Zustellung der Disziplinarverfügung vom 10. März 2014.

Entgegen der Auffassung der Petentin ist aber auch weiterhin davon auszugehen, dass diese grundsätzlich

dienstfähig ist. Das im Rahmen des von der Beamtin beantragten Zuruhesetzungsverfahrens eingeholte amtsärztliche Gutachten, in das auch die Erkenntnisse einer neuropsychologischen Zusatzbegutachtung eingeflossen sind, kommt zu dem Ergebnis, dass die Beamtin derzeit im Umfang von 50 % dienstfähig ist. Dies untermauert die seitens des AG im Rahmen des Disziplinarverfahrens getroffene Feststellung, dass die Beamtin dem Dienst unentschuldig ferngeblieben ist.

Nach Auffassung der Amtsärztin ist die Beamtin zwar nicht in der Lage, Protokolldienst in Strafsachen wahrzunehmen. Weiter sollte sie nicht dem direkten Publikumsverkehr ausgesetzt sein. Diese Einschränkungen sind jedoch nur bei einer Tätigkeit der Beamtin in der Strafabteilung oder der Betreuungsabteilung beachtlich. In der Zivil- oder der Familienabteilung sind diese nicht von Belang, sodass geeignete Arbeitsplätze ohne weiteres vorhanden sind. Soweit die Petentin vorbringt, dass ihr seitens des AG bzw. der personalverwaltenden Dienststelle nie ein geeigneter Arbeitsplatz angeboten worden sei, ist zu beachten, dass die Beamtin seit ihrem Fernbleiben vom Dienst jegliches Gespräch über ihre weitere Verwendung abgelehnt hat. Vor ihrer disziplinarischen Entlassung bzw. der Dienstenthebung war ihr ein Gespräch – auch außerhalb des Gerichtsgebäudes, das die Petentin krankheitsbedingt nicht betreten können will – angeboten worden. Die Beamtin war gleichwohl nicht bereit, über Angaben zu ihrer Person hinaus ein Gespräch mit der Personalverwaltung zu führen.

Die disziplinarische Entfernung der Beamtin aus dem Dienst und der damit verbundene Verlust auch der Ruhegehaltsbezüge stellen aufgrund des gravierenden Dienstvergehens der Beamtin somit auch weiterhin die einzig angemessene Reaktion dar.

Die vom Verwaltungsgericht vorgeschlagene gütliche Einigung hätte einen erheblichen finanziellen Nachteil für das Land Baden-Württemberg mit sich gebracht. Angesichts der Sach- und Rechtslage scheidet eine Vereinbarung zu Lasten des Staatshaushalts daher – auch weiterhin – aus. Ebenfalls scheidet bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung über die weitere Verwendung der Beamtin bzw. eine etwaige Teildienstfähigkeit aus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

16. Petition 15/6111 betr. Unterbringung von Flüchtlingen, Nahversorgung u. a.

Die Petenten wenden sich gegen die Umnutzung eines aufgegebenen Lebensmittelmarktes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge.

Vielmehr solle der Lebensmittelmarkt erhalten und erweitert werden, um die Nahversorgung in der Gemeinde zu sichern.

Die Unterbringung von Flüchtlingen an dem Standort des Lebensmittelmarktes im Außenbereich befördere hingegen die Ausbildung eines Ghettos.

Sachverhalt:

Der aufgegebene Lebensmittelmarkt befindet sich auf einem Grundstück im Außenbereich. Im Jahr 1980 hatte die untere Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück erteilt. Mit der Baugenehmigung wurde die zulässige Grundfläche auf 1.500 Quadratmeter begrenzt, die Verkaufsfläche auf 1.000 Quadratmeter.

Mit dem Ziel, die Grundversorgung im betroffenen Ortsteil auch weiterhin zu sichern, wollte die Gemeinde für den Lebensmittelmarkt und die unmittelbare Umgebung einen Bebauungsplan aufstellen und darin eine maximale Verkaufsfläche von 1.400 Quadratmetern für einen Vollsortimenter und weitere 700 Quadratmeter Verkaufsfläche für einen Drogeriemarkt festsetzen. Alle weiteren bestehenden baulichen Anlagen auf dem Gelände sollten im Gegenzug zurückgebaut und die Flächen renaturiert werden. Der Bebauungsplan wurde allerdings nicht aufgestellt.

In der Folge konnte auch eine geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes auf eine Verkaufsfläche von 1.900 Quadratmetern nicht umgesetzt werden, da diese Erweiterung gegen mehrere Ziele der Raumordnung, insbesondere gegen das sogenannte Integrationsgebot, verstoßen hätte.

Der Lebensmittelmarkt wurde schließlich durch den Betreiber am 4. April 2016 geschlossen.

Der Gebäudebestand auf dem Grundstück sollte dagegen für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Hierfür hatten der Grundstückseigentümer und das Landratsamt bereits im November 2015 eine Absichtserklärung unterzeichnet, nach der auf dem Grundstück eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge eingerichtet werden soll.

Der Mietvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Landratsamt wurde geschlossen.

Ebenso wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit, darunter auch die Petenten, ein Gesamtkonzept erarbeitet, nach dem überwiegende Teile des Bestandsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge umgenutzt werden sollten, weitere Bereiche des Bestandsgebäudes als Tafelladen mit einem Blumenverkauf genutzt werden sollten und auf dem Parkplatz vor dem Bestandsgebäude mobile Unterkünfte für Flüchtlinge aufgestellt werden sollten. Mit der Planung der Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 200 Asylbewerber wurde ein Architekturbüro beauftragt.

Das Landratsamt hat am 15. Februar 2017 mitgeteilt, dass es infolge der geringen Zuweisung von Asylbewerberinnen und -bewerbern im Jahr 2016 seine Planung für neue Gemeinschaftsunterkünfte im Land-

kreis fortgeschrieben hat und in der Folge auf eine Umnutzung des von der Petition berührten Lebensmittelmarktes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge verzichtet. Das Landratsamt ist daher in Verhandlungen mit dem Eigentümer des Grundstücks eingetreten, um den bestehenden Mietvertrag aufzulösen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Regelungen, die der Abwägung nicht zugänglich sind. Daher müssen die Gemeinden die Ziele der Raumordnung auch im Rahmen der nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Planungshoheit bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen beachten und die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anpassen.

Da sich das Baugrundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach den Vorschriften des § 35 BauGB.

Im Rahmen eines Ortstermins einer Kommission des Petitionsausschusses, der am 1. September 2016 stattgefunden hat, wurde die Sach- und Rechtslage gemeinsam mit dem Petenten erörtert. Insbesondere die Vor-Ort-Besichtigung auf dem Grundstück hat die Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt, nach der einer ursprünglich geplanten Erweiterung des Lebensmittelmarktes Ziele der Raumordnung entgegenstehen, eine Umnutzung des aufgegebenen Lebensmittelmarktes in eine Unterkunft für Flüchtlinge nach § 246 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) hingegen zulässig wäre.

Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer baulichen Folgenutzung des von der Petition berührten Grundstücks teilte die zuständige Baurechtsbehörde mit, dass ihr keine Erklärung vorliege, aus der die dauerhafte Aufgabe des Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück hervorgeht. Eine dauerhafte Aufgabe ist erst anzunehmen, wenn die Nutzung der Anlage aufgegeben worden ist und auch nicht wieder aufgenommen werden wird. Voraussetzung hierfür ist, dass nach der Verkehrsauffassung mit der Wiederaufnahme der Nutzung nicht gerechnet werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Damit ist der Lebensmittelmarkt mit einer zulässigen Grundfläche von 1.500 Quadratmetern und einer Verkaufsfläche auf 1.000 Quadratmetern auf dem Baugrundstück auf Grundlage der im Jahr 1980 erteilten Baugenehmigung weiterhin zulässig.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist damit eine im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessene bauliche Erweiterung nach § 35 Absatz 4 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB). Allerdings darf die Erweiterung nicht unverhältnismäßig sein und nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung von Außenbereichsbelangen führen. Die Verhältnismäßigkeit kann nicht pauschal, sondern nur im konkreten Einzelfall auf Grundlage der Bauvorlagen

beurteilt werden. Nicht gedeckt durch § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB ist hingegen ein Rückbau des Bestandsgebäudes und die Neuerrichtung eines Vorhabens an derselben Stelle.

Eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück nach § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB würde zudem die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften voraussetzen. Insbesondere wäre auszuschließen, dass dem Vorhaben kein Ziel der Raumordnung entgegensteht, wie dies bereits bei der ursprünglich geplanten, der Petition zugrunde liegenden Erweiterungsplanung der Fall war.

Ob eine Folgenutzung des Lebensmittelmarktes ggf. auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB bauplanungsrechtlich zugelassen werden kann, wird im Einzelfall davon abhängen, ob die öffentlichen Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Die Möglichkeiten der Zulassung baulicher Anlagen nach § 35 Absatz 2 BauGB sind allerdings sehr begrenzt.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geringen Zuweisung von Asylbewerberinnen und -bewerbern im Jahr 2016 und der damit einhergehenden Entscheidung des Landratsamts, auf die Umnutzung des von der Petition berührten Lebensmittelmarktes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge zu verzichten, wird die Petition bzgl. dieses Teilaspekts für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 16/1292 betr. Justizvollzug, medizinische Versorgung

Der Petent wendet sich gegen die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt und trägt vor, seine Erkrankungen würden dort nicht fachgerecht behandelt.

Soweit der Petent behauptet, die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt würde die in Bezug auf seine Krankheitsgeschichte existierenden Arztberichte nicht zur Kenntnis nehmen und eigenständig dessen Medikation herabsetzen bzw. dessen seit 2014 stattfindende physiotherapeutische Behandlung einstellen, trifft dies nicht zu. Die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt behandelt den Petenten sowohl auf der Grundlage der Empfehlung des rheumatologischen Facharztes sowie basierend auf ihrer eigenen Anamnese. Am 30. Juni 2016 stellte der rheumatologische Facharzt fest, dass beim Petenten keine Fibromyalgie vorliege. Aus rheumatologischer Sicht bestünde zudem keine entzündliche Erkrankung der Wirbelsäule oder der Gelenke. Ferner gebe es keine Hinweise auf eine Sakkroiliitis (entzündliche Erkrankung der unteren Wir-

belsäure). Dieser medizinischen Einschätzung schloss sich die Anstaltsärztin an. Sie kam zu dem Ergebnis, dass angesichts dieses Befundes eine weitere medikamentöse Behandlung nicht erfolversprechend sei und begann, die dem Petenten bislang verschriebenen Medikamente zu reduzieren. Bislang erhielt der Petent insbesondere die Präparate Lyrica, Elontril, Tizanidin, Melperon und Mirtazapin. Ein Teil dieser Präparate weist einen hohen Abhängigkeitsfaktor auf. Das Medikament Tizanidin wurde seit dem 17. Juli 2017 reduziert und mittlerweile vollständig abgesetzt. Dies erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Petent am 4. Juli 2017 sowie am 21. Juli 2017 eine positive Urinkontrolle auf Buprenorphin, Tilidin sowie Tetrahydrocannabinol – ebenfalls Substanzen mit Missbrauchs- bzw. Abhängigkeitsgefahr – abgegeben hat. Diese im Urin nachgewiesenen Wirkstoffe waren nicht in den Präparaten enthalten, die dem Petenten seitens der Anstaltsärztin verschrieben worden waren, sodass er diese durch illegalen Beikonsum zu sich genommen haben musste. Nach ärztlicher Einschätzung besteht bei dem Petenten eine Medikamentenabhängigkeit. Aus diesem Grund fordert er auch weiterhin die entsprechenden Medikamente ein, obgleich hierfür keine medizinische Notwendigkeit besteht.

Der Petent hat es abgelehnt, zur Behandlung seiner Suchterkrankung und Medikamentenabhängigkeit in das Justizvollzugskrankenhaus verlegt zu werden. Bei ihm besteht nach Einschätzung des rheumatologischen Facharztes eine muskuläre Spannung und Tonusstörung im Sinne eines myofaszialen Schmerzsyndroms. Dieser Erkrankung kann durch Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie lokale Wärmebehandlungen begegnet werden. Sofern der Petent sich bereiterklärt, an dieser Behandlung mitzuwirken, kann diese auch in der Justizvollzugsanstalt gewährleistet werden. Soweit er weiter vorträgt, dass die physiotherapeutische Behandlung eingestellt worden sei, ist dies unzutreffend. Der Petent unterzieht sich derzeit zweimal wöchentlich einer Physiotherapie und nimmt anschließend Rheumabäder.

Der Vortrag des Petenten, es sei bei ihm fälschlicherweise die Krätze diagnostiziert worden, weshalb diesbezüglich ein Behandlungsfehler vorliege, ist unzutreffend. Nachdem in der betroffenen Justizvollzugsanstalt tatsächlich einige Fälle von Krätze aufgetreten sind und der Petent einen entsprechenden Hautausschlag aufwies, wurden die in diesem Fall üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, darunter die kurzzeitige Nichtteilnahme an der Stockwerksfreizeit, die Behandlung des Hautausschlags sowie eine regelmäßige Reinigung seines Haftraums. Diese Maßnahmen wurden im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Petenten ergriffen. Nachdem die Symptome nach einigen Tagen abklagen, konnten die Sicherheitsvorkehrungen wieder aufgehoben werden.

Der Petent trägt weiter vor, er werde trotz zahlreicher Anträge nicht zur Visite einbestellt. Zutreffend ist, dass aufgrund der derzeit hohen Zahl von Arztanträgen sowie der Tatsache, dass der Anstaltsarzt bereits seit längerer Zeit krankheitsbedingt nicht im Dienst ist und die Vertretung durch die Anstaltsärztin nicht

ganztäglich erfolgt, die Einbestellung ins Krankenrevier häufig etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dennoch wird die medizinische Betreuung durch das Krankenrevier in ausreichendem Maße durchgeführt. Hierunter fallen auch Ausführungen zu externen Fachärzten. Die letzte Vorstellung des Petenten vor der Anstaltsärztin fand am 3. August 2017 statt. Er wird im Übrigen in regelmäßigen Abständen von zwei Wochen dort vorgestellt, sodass der Vortrag, er werde nicht abgerufen, nicht zutrifft.

Weiterhin trägt der Petent vor, es sei auf Beschwerdeschreiben seiner Rechtsanwältin keine Reaktion seitens der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Dies trifft ebenfalls nicht zu. Aufgrund der Schreiben der Rechtsanwältin vom 31. Mai 2017 sowie vom 2. Juni 2017 wurden jeweils Stellungnahmen der Anstaltsärztin eingeholt. Entsprechende Antwortschreiben durch die Anstaltsleitung ergingen am 27. Juni 2017 sowie am 17. Juli 2017 an die Rechtsanwältin.

Soweit der Petent vorträgt, die Besuchszeiten seien von fünf Stunden auf drei Stunden pro Monat reduziert worden, trifft dies zu. Aufgrund der infolge des Belegungsdrucks angespannten Personalsituation der Justizvollzugsanstalt entschied die Anstaltsleitung, die Besuchszeiten von bisher fünf Stunden pro Monat vorübergehend auf drei Stunden im Monat zu reduzieren, um die Dienstposten zu entlasten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Besuchszeiten der Justizvollzugsanstalt trotz der Reduzierung noch überobligatorisch ausgestaltet sind, da im Bereich der Strafhaft die Gesamtdauer des Besuchs nach § 19 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III mindestens eine Stunde im Monat beträgt.

Schließlich trägt der Petent vor, die Telefentarife in der Justizvollzugsanstalt seien teurer als außerhalb der Anstalt. Dies hat den Hintergrund, dass die Justizvollzugsanstalt mit einer Management GmbH einen Rahmenvertrag zu den seinerzeit für Gefangenentelefonie markt gängigen Konditionen geschlossen hat, der im Jahr 2021 ausläuft. Im Rahmen seitheriger Ausschreibungen für andere Justizvollzugsanstalten haben sich günstigere Telefonkonditionen ergeben, weshalb mit dem Auslaufen des bisherigen Vertrages auch in der betroffenen Justizvollzugsanstalt perspektivisch die Telefonkosten der Gefangenentelefonie sinken werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

18. Petition 16/561 betr. Wasserkraftanlage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Genehmigung einer Wasserkraftanlage. Der Petent bemängelt insbesondere, dass

- die Zulassung der Wasserkraftanlage gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie verstoße,
- der Status quo nicht ausreichend untersucht worden sei,
- die Güteanforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht eingehalten würden,
- die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben kritisch zu hinterfragen seien,
- die Seeforelle überbewertet werde und
- das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimme.

Bei Beachtung dieses rechtlichen Hintergrunds sei die Genehmigung der Wasserkraftanlage aufzuheben, um Anwaltskosten und langwierige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Darüber hinaus hat der Petent folgende Anliegen:

- Eine allgemeine Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Kleinwasserkraftanlagen einschließlich der Fördermaßstäbe angesichts deren Wirkungen auf das Klimaregime,
- Klärung des Verhältnisses des Wassergesetzes Baden-Württemberg zum Wasserhaushaltsgesetz sowie zur Wasserrahmenrichtlinie vor allem im Hinblick auf die Güteanforderungen und den Begriff des „ökologischen Zustands“ insbesondere unter Beachtung der EU-Rechtsprechung,
- entsprechende Anpassung des Wassergesetzes Baden-Württemberg im Sinne der Gewässerökologie an die WRRL aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH),
- Verbesserung des Schutzes der Fließgewässer; insbesondere an die Schutzgebietsverordnung „A.“ aus dem Jahr 1997 anzuknüpfen, die Ökologie in den Vordergrund zu stellen, die wissenschaftlichen limnologischen Erkenntnisse zu beachten, die hydromorphologischen Defizite der Gewässer zu beseitigen, anstatt die Energieerzeugung an relativ kleinen Gewässern zu forcieren,
- Vorlage eines landesweiten Konzepts für naturnahe und natürliche Flussläufe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Wasserkraftnutzung an dem betreffenden Gewässer hat eine sehr lange Tradition; sie wurde urkundlich erstmals bereits im Jahr 1426 erwähnt. Im Jahr 1873 erstellte die Fabrik W. den noch heute bestehenden Triebwerkskanal, welcher die S-förmige Schleife des Flusses um rund 40% verkürzt und dadurch das nötige Gefälle für eine verstärkte Nutzung der Wasserkraft schafft. Im Jahr 1999 wurde durch ein Hochwasser das Aquädukt, welches bis dahin den Triebwerkskanal führte, beschädigt und musste beseitigt werden.

Da eine Sanierung der Anlage wegen innerbetrieblicher Schwierigkeiten des damaligen Betreibers nicht möglich war, erlosch das Wassernutzungsrecht kraft Gesetzes, da die Anlage danach vier Jahre lang nicht mehr betrieben wurde.

Die Eigentümerin verkaufte letztlich die Wasserkraftanlage am Ende des Jahres 2012 an die Stadt.

Die Stadt plant, die Wasserkraftanlage zu reaktivieren. Im Wesentlichen soll der Triebwerkskanal wiederhergestellt werden. Darüber hinaus soll aufgrund der bislang nicht gegebenen ökologischen Durchgängigkeit an der Wehranlage eine Fischauftiegs- und -abstiegshilfe hergestellt werden. Durch den Aufstau wird sich der Wasserpegel oberhalb der Wehranlage voraussichtlich um ca. 0,6 m bis 0,7 m erhöhen. Da ein Teil des Wassers über den Triebwerkskanal geleitet werden soll, wird sich zwischen dem Beginn und dem Ende des Triebwerkskanals die Menge des durch den Fluss fließenden Wassers verringern.

Bei dem Fluss handelt es sich um ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop. Außerdem ist der Fluss Teil eines FFH-Gebiets. An zwei Uferbereichen befindet sich der geschützte Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder).

Die Stadt stellte am 2. Februar 2016 einen Antrag auf Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Der Standort verfügt mit einer geplanten Leistung von 380 kW über ein sehr gutes Wasserkraftpotenzial. Wesentliche Anlagenteile (Wehranlage, Kanal, Triebwerksgebäude usw.) sind nach wie vor vorhanden. In den Wasserkraft-Potenzialstudien des Landes wird die für den Standort geschätzte Wirtschaftlichkeit als sehr gut eingeschätzt.

Das Landratsamt betreibt aktuell ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren zur Genehmigung der Wasserkraftanlage samt Nebeneinrichtungen und Wasserbenutzungsrechten an diesem Standort. Vorhabenträger ist die Stadt. Die Prüfungen sind weitgehend abgeschlossen. Die vom Petenten im Hinblick auf die konkrete Wasserkraftanlage vorgebrachten Punkte wurden im Wesentlichen auch von einem Naturschutzverband im Rahmen des Verfahrens vorgebracht und behandelt.

Bezüglich des Vorhabens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass nach der Beschreibung und Abwägung aller potenziell betroffenen Schutzgüter in der Gesamtsicht die positiven Aspekte gegenüber beeinträchtigenden Auswirkungen durch die Reaktivierung, Modernisierung und den Betrieb der Anlage eindeutig überwiegen.

Ebenfalls wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass

durch die Reaktivierung, Modernisierung und den Betrieb der Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die FFH-Arten und Biotope auftreten.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die grundsätzlich beantragte Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da kein überprüfungsfähiger Bescheid vorliegt.

Zu den Kritikpunkten mit Bezug auf die konkrete Anlage hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, im Einzelnen Folgendes berichtet:

- Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL und mangelhafte Untersuchung des Status quo

Der Planfeststellungsbeschluss liegt bislang lediglich als Entwurf vor. Die Auseinandersetzung mit dem Verschlechterungsverbot ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der behördlichen Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung sind von der Genehmigungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens anhand der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten im Einzelnen nachvollziehbar zu beschreiben und hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu bewerten. Hierfür ist die ausreichende Untersuchung des Status quo der maßgeblichen Komponenten unabdingbare Voraussetzung.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird sich die Wasserführung im Mutterbett verringern, obwohl die Mindestabflussmenge mit dauerhaft ca. 3/4 MNQ (entspricht 800 l/s) mit Blick auf die Seeforelle höher als das übliche Maß festgesetzt wurde. Andererseits wird im Rahmen des Vorhabens die Durchgängigkeit an den bestehenden sechs Sohlstützschwellen in der Ausleitungsstrecke verbessert.

In der Gesamtabwägung tendiert das Landratsamt deshalb zu der Auffassung, dass es durch die Reduzierung der Wassermenge in der Ausleitungsstrecke und die Ausdehnung des Staubereichs zwar lokal zu einer Verschlechterung kommen kann, dass aber in Bezug auf den gesamten Wasserkörper keine Verschlechterung durch die geplante Maßnahme zu erwarten ist, denn durch die Erhöhung der Stauhaltung am bestehenden Wehrkörper von 562,60 mNN auf 563,40 mNN und die Verlängerung der Stauwurzel auf insgesamt 550 m treten keine signifikante Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente des Flusswasserkörpers ein.

Auch die Summationswirkung wurde thematisiert. Trotz Aufstau wird das Wasser bei unwesentlich größerer Wasseroberfläche nur eine relativ geringe Verweilzeit im Stauraum haben. Die Ufer entlang des Stauraums sind stark bewachsen. Die damit bestehende Beschattung in Kombination mit sehr wahrscheinlich zutretendem kühlerem Grundwasser sollte keine signifikante Erwärmung verursachen. Dennoch ist zur Sicherheit eine Fortführung des Temperaturmonito-

rings als Auflage im Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das sog. Verschlechterungsverbot nicht schon immer dann greift, wenn irgendeine negative Veränderung zu erwarten ist. Nach der Entscheidung des EuGH vom 1. Juli 2015, C – 461/13, (Weserentscheidung) setzt das Verschlechterungsverbot voraus, dass sich mindestens eine der Qualitätskomponenten des Anhangs 5 der Wasserrahmenrichtlinie (z. B. Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna) bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper um eine Klasse (z. B. von gut nach mäßig) verschlechtern würde. Graduelle Veränderungen innerhalb einer Klasse bleiben dagegen unbeachtlich. D.h. es ist jeweils bei einer Veränderung zu prüfen, ob das Verschlechterungsverbot in diesem Sinne einschlägig ist oder nicht.

Zu erwähnen bleibt, dass auch bei einer Verschlechterung eine Ausnahme (§ 31 Absatz 2 WHG) im Einzelfall unter den dort genannten Voraussetzungen möglich wäre (vgl. auch Entscheidung des EuGH in Sachen Schwarze Sulm, C – 346/14 vom 4. Mai 2016). Eine wesentliche Anforderung für eine Ausnahme wäre, dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht und/oder der Nutzen für eine nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat.

Im Rahmen der endgültigen Prüfung, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Oberflächenwasserkörpers eintritt oder zu besorgen ist, wird das Landratsamt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten im Einzelnen nachvollziehbar beschreiben und hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele bewerten. Die Genehmigungsbehörde wird gebeten, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

- Überprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die FFH-relevanten Arten Steinkrebs, Groppe, Strömer, Bachmuschel und Eisvogel betrachtet, da der Fluss aufgrund seiner hydrologischen und morphologischen Gegebenheiten einen potenziellen Lebensraum darstellt bzw. tatsächlich Funde gemeldet worden waren. Es wurde im Übrigen auch auf die Seeforelle eingegangen. Des Weiteren wurde als prioritärer Lebensraum Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) in die Untersuchung einbezogen. Es wurde geprüft, ob bei einer avisierten Mindestwassermenge von 800 l/s im Mutterbett mit einer erheblichen Verschlechterung im FFH-Gebiet in Bezug auf die einzelnen FFH-Arten und Lebensraumtypen sowie hinsichtlich der Gesamtsituation zu rechnen ist und ob Ausgleichsmaßnahmen potenzielle Verschlechterungen ausgleichen können. Der Untersuchungsumfang wurde vom Vorhabenträger, in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, festgelegt.

Der Gutachter hat im Rahmen seiner Untersuchungen keine Steinkrebse vorgefunden. Aus diesem Grund entfallen aus Sicht des Gutachters spezifische Schutzmaßnahmen, z. B. vor Raubfischen.

Für die Groppe wurde festgestellt, dass sich im Oberwasser aufgrund der geplanten zusätzliche Stauhöhe von ca. 0,6 m bis 0,7 m gegenüber den derzeitigen Bedingungen Standortvorteile für diese Art ergeben könnten. In bislang geröllfreien Abschnitten mit hoher Strömungsgeschwindigkeit könnten vermehrt für Groppen notwendiger Kies und vor allem Steine eingetragen werden. Darüber hinaus erfährt die Groppe im Unterwasser durch zeitweise geringe Wasserstände einen gewissen Schutz, da Fressfeinde in dieser Zeit nicht ungehindert Zugang in diese Areale finden. Durch den höheren Lichteinfall ist damit zu rechnen, dass sich die Nahrungssituation für die Groppe verbessert. Insgesamt wurden erhebliche Beeinträchtigungen für die Groppe ausgeschlossen.

Für die Fischart Strömer verbessern sich die Habitatbedingungen erheblich. Beispielsweise wird der Lebensraum aufgrund des geplanten Fischaufstiegs größer und im Rückstau des Oberwassers entstehen Ruhezononen.

Da der Fluss nicht als Habitat für die Bachmuschel geeignet ist, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung für diese Art zu rechnen.

Für die Art Eisvogel hat der Gutachter festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da im Bereich der vermuteten Niströhren keine Baumaßnahmen geplant sind. Durch den Rückstaubereich ergeben sich zusätzliche Jagdreviere.

Die Seeforelle, die keine FFH-relevante Art darstellt, wurde untersucht, da sie für die FFH-relevanten Arten Groppe und Strömer als Fressfeind von Bedeutung sein kann.

Der Gutachter geht davon aus, dass durch den erhöhten Wasserstand nicht mit negativen Auswirkungen für den Lebensraumtyp 91E0 gerechnet werden muss. Der Gehölzsaum bestehe bereits seit über 15 Jahren und damit seit der Zeit vor 1999, zu der die Anlage noch in Betrieb war und der Wasserstand noch erhöht war. Die Schädigungen hätten damit bereits vor dieser Zeit eintreten müssen.

Nach Auffassung des Umweltministeriums sind die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt nachvollziehbar. Jedoch sollte die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens in einigen Punkten nochmals geprüft und ggf. ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob durch sekundäre Effekte (veränderte Strömungsverhältnisse und möglicherweise verbesserte Bedingungen für mögliche Fressfeinde) die Population geschützter Arten wie der Groppe und des Steinkrebse durch die geplanten Maßnahmen negativ beeinträchtigt werden könnten. Außerdem ist die Frage möglicher lokaler Schädigungen der oberhalb der geplanten Staustufe vorhandenen gewässernahen Vegetations- und Uferstrukturen durch die dauerhafte Anhebung des Wasserspiegels (um 0,6 bis 0,7 Meter gegenüber

dem durchschnittlichen aktuellen Wasserstand) ausführlicher zu thematisieren. Dies ist auch für die Frage, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotops zu rechnen ist und ob diese ggf. auszugleichen sind, relevant. Die Genehmigungsbehörde wird gebeten, dies im Verfahren zu beachten.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, wertvolle Lebensräume, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Energie, Luft/Klima, Landschaft und Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter eingegangen. Das Makrozoobenthos des Flusses wurde an zwei Abschnitten untersucht. Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Strömer und Seeforelle als stark positiv, für die Groppe als neutral und für das Makrozoobenthos als leicht negativ gesehen. Nach der Beurteilung ist nicht auszuschließen, dass die Steinfliegenlarve „Perla burmeisteriana“ eine gewisse Bestandbeeinträchtigung nach Reaktivierung der Anlage in der künftig abflussärmeren Ausleitungsstrecke und im unteren Abschnitt des Rückstaubereiches erfährt. In der Ausleitungsstrecke reduziert sich die überströmte besiedelbare Fläche und im Rückstau könnte es zumindest phasenweise zu einer Beeinträchtigung durch partiellen Verschluss des Interstitiums (Kolmation) bei geringer Strömungsgeschwindigkeit kommen. Auch wenn dieses nach dem nächsten Hochwasserereignis wieder frei geräumt sein wird, ist davon auszugehen, dass zeitweise weniger gute Habitatbedingungen vorliegen werden. Im aufwärts gelegenen Abschnitt des Rückstaus dagegen werden sich die Lebensbedingungen für die Steinfliegenlarve und andere rheophile Taxa verbessern, weil sich durch die beruhigten Strömungsverhältnisse die für das Makrozoobenthos gefährliche Geschiebedrift verringert. Dies gilt auch für die Ausleitungsstrecke selbst. Es wird vermutet, dass die Population in der Ausleitungsstrecke (ohne Hochwasserereignisse) geringere Dichten aufweisen, dafür aber stabiler sein wird.

Das Makrozoobenthos wird im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots als Qualitätskomponente nach WRRL erneut betrachtet und bewertet.

– der Seeforelle zu hohe Bedeutung beigemessen würde

Die Seeforelle zählt zu den Langdistanzwanderfischen. Wanderfische sind sehr gute Indikatoren für Gewässerdefizite, wie z.B. fischereiliche Übernutzung, strukturelle und chemische Ausbreitungsbarrieren, Gewässerflächenverbrauch und Geschiebemangel. Sie dokumentieren sowohl die Qualität der Gewässerlebensräume (Habitate und Wanderkorridore) und der Reproduktionsgebiete als auch die des Fließgewässerkontinuums. Das Monitoring von Wanderfischen ist ein ideales Instrument der Erfolgskontrolle von Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Gesunde Populationen entwickeln sich nur in Gewässersystemen, in denen der gesamte Lebenszyklus der Art ablaufen kann.

Somit hat insbesondere die Durchgängigkeit der Bodenseezuflüsse aufgrund ihrer Bedeutung als Brutrevier für die Seeforelle einen hohen Stellenwert. Ihr wurde bereits 2009 durch ein Maßnahmenprogramm in Umsetzung der WRRL eine bedeutende Rolle für die Erreichung von Gewässerschutzzielen zugewiesen. Dass ein solches Programm zielführend ist, zeigen die erfolgreich durchgeführten Maßnahmen des bereits 1982 in Angriff genommenen „Seeforellenprogramms“ der IBKF.

Darüber hinaus wurde die Seeforelle, die keine FFH-relevante Art darstellt, wie bereits dargestellt deshalb untersucht, da sie für die FFH-relevanten Arten Gruppe und Strömer als Fressfeind von Bedeutung sein kann.

- das Kosten- Nutzen-Verhältnis nicht stimmt

Kosten-Nutzen-Aspekte sind nicht Gegenstand eines einzelnen Genehmigungsverfahrens und liegen grundsätzlich in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Zu den Anregungen des Petenten im Allgemeinen:

- allgemeine Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Kleinwasserkraftanlagen einschließlich der Fördermaßstäbe

Kosten/Nutzen-Aspekte sind bei den Festlegungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auch im Hinblick auf die kleine Wasserkraft berücksichtigt. Danach erfolgt die Einspeisevergütung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, um eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern (Internalisierung externer Kosten), fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Auch eine eventuelle landesrechtliche Förderung muss den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln beachten und damit Kosten-Nutzen-Aspekte berücksichtigen.

- Klärung des Verhältnisses des Wassergesetzes Baden-Württemberg zum Wasserhaushaltsgesetz sowie zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vor allem im Hinblick auf die Güteanforderungen und den Begriff des „ökologischen Zustands“ insbesondere unter Beachtung der EU-Rechtsprechung zu klären und das Wassergesetz Baden-Württemberg entsprechend anzupassen

Der Petent richtet seine Kritik offenkundig auf § 24 WG. § 24 Absatz 1 WG lautet: „Die Wasserkraft soll im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden. Eine Wasserkraftnutzung soll im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 WHG zugelassen werden, soweit kein Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG vorliegt.“

Diese Regelung baut, wie schon die Verweisung auf § 12 WHG zeigt, auf das Bundesrecht auf. So wäre eine Erlaubnis oder Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften wären z. B. die §§ 27 bis 31 WHG, mit denen die Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt ist. Die Ziele des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten Gewässern gelten damit uneingeschränkt. Das Landesrecht negiert somit weder Bundesrecht noch die angesprochene Wasserrahmenrichtlinie.

Soweit die genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften jedoch einer positiven Entscheidung nicht entgegenstehen, sondern das behördliche Bewirtschaftungsermessen eröffnet ist, greift § 24 WG als Bestimmung mit ermessenslenkendem Charakter. Es war dem Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich unbenommen, eine solche Bestimmung zu erlassen.

Da – wie dargestellt – landesrechtliche Regelungen im Einklang mit Bundes- und EU-Recht stehen, besteht entsprechend aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Insbesondere trägt die Bewirtschaftungsplanung den Zielen der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials im Sinne von § 27 WHG vollumfänglich Rechnung.

- Verbesserung des Schutzes der Fließgewässer, insbesondere an die Schutzgebietsverordnung „A.“ aus dem Jahr 1997 anzuknüpfen, die Ökologie ist in den Vordergrund zu stellen, die wissenschaftlichen limnologischen Erkenntnisse zu beachten, die hydromorphologischen Defizite der Gewässer zu beseitigen, anstatt die Energieerzeugung an relativ kleinen Gewässern zu forcieren

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Land umfassen alle zum Planungszeitpunkt für erforderlich erachteten Maßnahmen, mit deren Hilfe den im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Defiziten in den Gewässern begegnet wird. Sie enthalten die Maßnahmen, mit denen die Umweltziele der WRRL erreicht werden sollen. Vorhandene Gewässerentwicklungskonzepte und lokale Planungen können bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden. Darüber hinaus werden weiterhin auch andere Maßnahmen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs umgesetzt, die ebenfalls zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen können.

Mit den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL wird die systematische Vorgehensweise zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands festgeschrieben. Dagegen dient die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht der Erhaltung und Pflege besonders schüt-

zenswerter Gebiete oder Arten. Diese unterschiedlichen Ansatzpunkte der WRRL und des Naturschutzes sollten nicht vermischt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im fraglichen Gebiet im Jahr 2005 ein FFH-Gebiet ausgewiesen wurde.

III. Ergebnis

Die Einbindung der Öffentlichkeit und der verschiedenen Interessenverbänden ist aus Sicht des Berichterstatters ausreichend bzw. vollumfänglich erfolgt.

Die Ausführungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind nachvollziehbar und schlüssig.

Bei den Recherchen des Berichterstatters zu der Petition ergaben sich zudem folgende Informationen:

- Kein natürlicher Gewässerverlauf mehr

Bei dem betreffenden Abschnitt des Flusses handelt es sich aufgrund der bereits weiter zurückliegende erfolgten Befestigungsmaßnahmen mit Hilfe von großen Steinblöcken am Flussufer um kein rein natürliches Gewässer mehr.

- Hochwassergefahr bei völliger Renaturierung

Zu beiden Seiten des Flusslaufes befindet sich an dieser Stelle ein Wohngebiet, welches bei völliger Renaturierung (Entfernung auch der Uferbefestigung) des Flusslaufes der erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt sein würde.

- Ausgleichsmaßnahme werden übertroffen

Die gesetzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden dadurch erreicht, dass der verbleibende Flusslauf über die Verdolung hinweg geführt wird. Zudem berichtete der Projektverantwortliche, dass im Zuge der Landesgartenschau der weiter unterhalb liegende Verlauf der Mäander renaturiert wird und damit dem ursprünglichen „wildem“ Verlauf des Flusses im betreffenden Teil weitgehend entsprechen wird, inklusive der entsprechenden Habitate für Fauna und Flora.

- Lage des Projektes im Hotspot-Gebiet

Die Lage des Wasserkraftwerkes in einem sogenannten Hotspot-Gebiet ist dahin gehend nicht zu bemängeln, als dass sich die Ausweisung als Hotspot-Gebiet auf Förderprogramme des Bundes für besonders schützenswerte Gebiete bezieht. Die Einstufung als Hotspot-Gebiet beruht auf FFH-Daten. Die Beurteilung des geplanten Projektes aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist umfassend erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Oberflächenwasserkörpers eintritt oder zu besorgen ist, sollen vor Erteilung einer wasserrechtlichen Entscheidung – wie oben ausgeführt – die Auswirkungen des Vorhabens anhand der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten im Einzelnen nachvollziehbar be-

schrieben und hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele bewertet werden. Darüber hinaus sollten wie dargestellt auch die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – auch im Hinblick auf das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop – im Rahmen des Verfahrens nochmals kritisch geprüft und ggf. ergänzt werden. Hiermit kann den Bedenken der Petenten teilweise Rechnung getragen werden.

Im Übrigen sah der Petitionsausschuss bei seiner Beratung am 16. November 2017 bei der gegebenen Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren. Sofern die Petenten nach Abschluss des Verfahrens eine weitere Betroffenheit erkennen, steht ihnen gegen die anstehende Entscheidung des Landratsamts das Rechtsmittel der Klage offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

19. Petition 16/970 und 20. Petition 16/1011 betr. Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft zur Anschlussunterbringung

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten beider Petitionen wenden sich gegen die Errichtung von zwei Wohnhäusern zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden auf der K.-Wiese.

Die Petenten bringen insbesondere vor, dass es für das Vorhaben geeignetere Standorte gebe, die Bedeutung des vorgesehenen Standorts – die K.-Wiese – zu berücksichtigen sei und die Bebauung die letzte freizügliche naturnahe Grünfläche sowie schützenswerte Uferlandschaft zerstöre, ohne eine Ausgleichsfläche im Fall einer Überflutung zu schaffen. Außerdem hätte die Stadt ihr Vorkaufsrecht für private Immobilien nutzen können, wie zum Beispiel bei dem Grundstück Flst.-Nr. 572/20.

Außerdem führe die Errichtung der zwei Wohnhäuser zu einer massiven Beeinträchtigung des Freizeitraums und dies trotz rückläufiger Unterbringungszahlen für Flüchtlinge. Auch stelle das Vorhaben gegenüber den ebenfalls geplanten Reihenhäusern einen enteignungsgleichen Eingriff dar.

Die Errichtung dieses Vorhabens würde, so die Ausführungen in der Petition 16/1011, erhebliche negative Auswirkungen für den angrenzenden Hotelbetrieb nach sich ziehen. 80 Prozent der Hotelzimmer und die Konferenzräume seien auf die Wiese ausgerichtet und würden mit diesem „Blick ins Grüne“ gebucht. Zudem werde eine zusätzliche Lärmbelastung inklusive der damit verbundenen Konflikte sowie ein Kriminalitätspotenzial befürchtet.

II. Sachverhalt

1. Anlass des Vorhabens

Um städtischen Wohnraum für sozial benachteiligte Personengruppen, vordringlich für eine steigende Anzahl von Obdachlosen, und die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu schaffen, untersucht und prüft die Stadt seit dem Jahr 2015 mögliche Standorte, Sanierungs-, Ankaufs- und Mietmöglichkeiten. Bei der Priorisierung der Standortsuche orientiert sich die Stadt daran, an welchen Standorten am schnellsten Baurecht geschaffen werden kann. Einer dieser priorisierten Standorte ist die Wiese, die sich ca. 450 m östlich des Stadtzentrums befindet.

Nach den Ausführungen der Stadt besteht bis Ende 2017 noch ein Defizit bezüglich der für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden bereitzustellenden Plätze; hierbei ist das Vorhaben der Wiese schon einberechnet. Zusätzlich muss der nicht prognostizierbare Familiennachzug berücksichtigt werden. Nach einem aktuellen Werkstattbericht der Stadt anlässlich der Gemeinderatssitzung im 15. März 2017 waren Ende 2016 bereits alle städtischen Wohnungen belegt.

Neben dem Erwerb und der Anmietung von Häusern und Wohnungen ist es deshalb notwendig, weiteren Wohnraum durch Neubauten zu schaffen. Von der Stadt wurde deshalb ein Gebäudetyp entwickelt, der zur Unterbringung von Einzelpersonen und Familien geeignet ist. Die Gebäude, die aus Kostengründen keine Unterkellerung aufweisen, sollen in Massivbauweise mit einem Pultdach erstellt werden, die Wohnungsgrößen variieren zwischen 50 m² und 80 m². Je Etage werden dabei zwei Wohnungen über ein innenliegendes Treppenhaus erschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderats im September 2016 wurde beschlossen, am Standort K.-Wiese zwei jeweils dreigeschossige Wohngebäude mit insgesamt 12 Wohneinheiten für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu errichten. Geplant ist die Unterbringung von 53 Personen. Der Beschluss zur Planung der Außenanlagen, darunter auch die Flächen für die Stellplätze, erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats im März 2017.

2. Bebauungsplanverfahren

Im März 2016 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet beschlossen und im Anschluss das Planaufstellungsverfahren durchgeführt. Ziel des Bebauungsplans ist es, eine Teilfläche der bisherigen K.-Wiese aufzugeben und dort Baurecht zur Schaffung von Wohnraum vor allem für Personen in sozial schwierigen Situationen zu schaffen. Der Bebauungsplan setzt dazu ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats im September 2016.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 3739/1 und 3734. Die Flächen befinden sich im städtischen Eigentum. Im Norden wird das Plangebiet durch einen

Fluss, im Osten durch die angrenzende öffentliche Grünfläche der K.-Wiese, im Süden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Die K.-Wiese hat ohne den Spielplatz und den Saumbereich des Flusses eine Fläche von ca. 10.500 m², das Plangebiet umfasst davon ca. 3.300 m². Die verbleibende Freifläche der K.-Wiese beträgt damit fast 70 Prozent des ursprünglichen Bestands und ist planungsrechtlich weiterhin als Freifläche gesichert. Sie steht als öffentliche Grünfläche und insbesondere als fußläufig erreichbares Freizeitangebot für die Bewohnerinnen und Bewohner der Umgebung zur Verfügung.

Das Hotel befindet sich ca. 30 Meter nördlich des Plangebiets und wird durch den Fluss sowie dessen Bewuchs auf beiden Uferseiten von der geplanten Bebauung getrennt.

Im Planaufstellungsverfahren wurden die Träger öffentlicher Belange, darunter auch das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie die Naturschutzbehörde angehört. Bedenken gegen den Bebauungsplan wurden dabei, wie nachfolgend ausgeführt, nicht geltend gemacht.

Nach Auswertung der vorläufigen Hochwassergefahrenkarten verbleibt der Fluss im Hochwasserfall bei HQ 100 im Gewässerbett bis zur Böschungsoberkante, eine Überflutung des Bereichs der K.-Wiese findet nicht statt.

Die Bebauung findet zudem außerhalb der Uferlandschaft statt. Dazu wurde im Bebauungsplan das Baufenster südlich des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens ausgewiesen und zusätzlich ein Pflanzgebot zur Sicherung und Fortführung eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes festgesetzt. Auch die entlang der Allee bestehenden Bäume werden durch eine Pflanzbindung verbindlich erhalten.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt im Weiteren zu dem Ergebnis, dass gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht verstoßen wird. Insbesondere durch den Erhalt des Gehölzstreifens entlang des Flusses werden während der Brutzeit von März bis Ende August Nester und Individuen geschützt, wesentliche artenschutzrechtlich relevante Störungen sind nicht zu erwarten.

3. Baugenehmigungsverfahren

Die Baugenehmigung zur Erstellung der zwei Wohnhäuser mit 12 Wohneinheiten und einem Büro wurde im März 2017 erteilt. Die Vergabe der Rohbauarbeiten ist erfolgt.

4. Sonstiges

Die Firma J. hat für den Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohnungen in Reihenhausanordnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3739/6 im März 2017 bei der Stadt einen Bauantrag eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des unveränderten Teils des im Juni 2012 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Kl.-Viertel“.

Die Firma J. hat weder gegen die Änderung des Bebauungsplans einen Normenkontrollantrag gestellt, noch hat sie der Stadt gegenüber eine Forderung aus enteignungsgleichen Eingriff erhoben.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Bebauungsplanverfahren

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist von dem auf die städtebaulichen Erfordernisse ausgerichteten gestalterischen Willen der Gemeinde geprägt. Auf die Aufstellung bzw. auf die Aufhebung eines Bauleitplans besteht kein Anspruch.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt das städtebauliche Ziel der Schaffung von Wohnraum vor allem für Personen in sozial schwierigen Situationen. Wie den Ausführungen der Stadt zu entnehmen ist, ist die Standortwahl sachlich nachvollziehbar erfolgt. Auch wird nur ein Teilbereich der öffentlichen Grünfläche der bisherigen K.-Wiese aufgegeben. Der Großteil der K.-Wiese steht weiterhin der Öffentlichkeit als fußläufig erreichbarer Naherholungsraum zur Verfügung.

Gemäß § 2 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 7 BauGB sind bei Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Anhaltspunkte, die Fehler im Abwägungsvorgang oder im Abwägungsergebnis begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Im Einzelnen:

a) Nutzung des Vorkaufsrechts

Unabhängig von der nicht zu beanstandenden Standortwahl, bei der die Stadt einen weiten Gestaltungsspielraum hat, unterliegt die Ausübung eines Vorkaufsrechts den Regelungen des §§ 24 ff. BauGB und ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bei dem von den Petenten als Alternative genannten Grundstück Flst.-Nr. 572/20 liegen jedoch weder die Voraussetzungen für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB, noch die Voraussetzungen für die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB vor. Es handelt sich nicht um ein mit einem allgemeinen Vorkaufsrecht belastetes Grundstück nach den § 24 Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 BauGB, d. h. um keine für öffentliche Zwecke festgesetzte Fläche (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Das Grundstück liegt auch nicht im Bereich einer Vorkaufssatzung nach § 25 BauGB.

b) Mögliche Denkmaleigenschaft

Im Bebauungsplanverfahren wurde das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Es gab jedoch keinen Hinweis auf eine zu prüfende mögliche Denkmaleigenschaft der K.-Wiese.

Lediglich ergänzend wird dazu ausgeführt:

Das ehemalige Kloster, das entfernt der K.-Wiese auf dem Gebiet des heutigen Finanzamts liegt, wurde bereits im Lauf des 16. Jahrhunderts aufgelöst. Von den Gebäuden sind lediglich ein paar Keller erhalten. Die heutige K.-Wiese nahm innerhalb der ursprünglichen Bewirtschaftungsflächen des Klosters nur einen schmalen Streifen im Norden ein. Die weit größeren Bewirtschaftungsflächen sowie der ehemalige Klostergarten und damit die bedeutenderen Teile sind nicht mehr vorhanden.

c) Letzte frei zugängliche Grünfläche, Uferlandschaft

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, bleiben fast 70 Prozent der Grünfläche der K.-Wiese insbesondere für die Erholung erhalten. Auch die Uferlandschaft bleibt gesichert, das Baufenster liegt südlich des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens, zudem ist zu dessen Erhalt ein Pflanzgebot festgesetzt.

d) Schaffung einer Ausgleichsfläche bei Überflutung

Da die K.-Wiese bei dem zu prüfenden relevanten Hochwasser der L. (HQ 100) nicht überflutet wird und diese damit keine Rückhaltefläche bildet, sind nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes keine Maßnahmen zur Schaffung einer Ausgleichsfläche notwendig. Auf die hochwasserangepasste Bauweise sowie die Eigenvorsorge im Hochwasserfall, vor allem bei HQ Extrem wird im Bebauungsplan dennoch hingewiesen.

e) Enteignungsgleicher Eingriff gegenüber dem Bauvorhaben J.

Anhaltspunkte, dass der Bebauungsplan rechtswidrig und in einer so schweren und unzumutbaren Weise in das Eigentum der Firma J. (Baugrundstück) eingreift, dass er in seiner Wirkung eine entschädigungspflichtige Enteignung darstellt, sind nicht erkennbar.

Die Möglichkeit der Firma J., ihr Grundstück nach dem dafür geltenden Bebauungsplan zu bebauen und zu nutzen, bleibt durch die Änderung des Bebauungsplans unangetastet.

Zudem besteht kein Anspruch darauf, dass bisher unbebaute Flächen, wie hier die Grünfläche der K.-Wiese, stets so erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Hotelbetrieb, zu dem vorgebracht wird, dass durch den Bau der zwei Mehrfamilienhäuser der von den Gästen des Hotels geschätzte und deshalb gebuchte „Blick auf die Grüne Wiese“ verloren gehe.

2. Baugenehmigungsverfahren

Gemäß § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Fällt dieses Ergebnis positiv aus, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Auch hier sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Wohnhäusern zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylberechtigenden sprechen.

Insbesondere liegt hinsichtlich der Auswirkungen auf den Hotelbetrieb kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO vor. Danach wäre das Bauvorhaben unzulässig, wenn von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall.

Die von einem Vorhaben ausgehenden Störungen und Belästigungen sind nur insoweit auf ihre Nachbarverträglichkeit zu überprüfen, als sie typischerweise bei der bestimmungsgemäßen Nutzung auftreten und von bodenrechtlicher Relevanz sind. Die Nutzung der zwei Mehrfamilienhäuser durch voraussichtlich 53 Personen am vorgesehenen Standort wird jedoch keine solchen Störungen oder Belästigungen (insbesondere Lärmauswirkungen) nach sich ziehen, die die Schwelle der Unzumutbarkeit für den Hotelbetrieb überschreiten.

Das Hotel befindet sich ca. 30 Meter nördlich der geplanten Wohnbaufläche entfernt. Es wird durch den Fluss sowie dessen Bewuchs auf beiden Uferseiten von der geplanten Bebauung getrennt. Die Bepflanzung ist über das Pflanzgebot im Bebauungsplan gesichert, welches einen standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaum vorsieht. Diese Bepflanzung bleibt als grüne Aussichtsfläche, aber auch in der Funktion einer Abschirmung erhalten.

Nicht Gegenstand baurechtlicher Betrachtung sind dagegen anderweitige Belästigungen oder verhaltensbedingte Störungen, wie das hier vorgebrachte Kriminalitätspotenzial. Diesen Störungen ist, soweit sie tatsächlich eintreten, mit Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarschutzes zu begegnen.

IV. Ergebnis

Nach einem durchgeführten Ortstermin und der Beratung im Ausschuss wurde folgende Beschlussempfehlung beschlossen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadt wird gebeten, alternative Standorte, auch auf dem privaten Markt, zu suchen. Des Weiteren wird die Stadt gebeten, es an dem betreffenden Standort bei den zwei sich in Bau befindlichen Wohngebäuden zu belassen. Im Übrigen kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

16. 11. 2017

Die Vorsitzende:
Böhlen